

URTEIL DES GERICHTS (Vierte Kammer)

15. Januar 2013(*)

„Zugang zu Dokumenten – Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 – Dokumente in Bezug auf Zweitanträge auf Zugang zu Dokumenten und auf eine Rechtssache vor dem Gericht – Dokumentenregister – Nichtigkeitsklage – Stillschweigende Zugangsverweigerung – Rechtsschutzinteresse – Zulässigkeit – Teilweise Zugangsverweigerung – Ausnahme zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen – Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen eines Dritten – Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses – Begründungspflicht – Außervertragliche Haftung“

In der Rechtssache T-392/07

Guido Strack, wohnhaft in Köln (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn,

Kläger,

gegen

Europäische Kommission, zunächst vertreten durch C. Ladenburger und P. Costa de Oliveira, dann durch P. Costa de Oliveira und B. Conte als Bevollmächtigte,

Beklagte,

wegen Nichtigerklärung aller im Anschluss an den Erstantrag von Herrn Strack vom 20. Juni 2007 auf Zugang zu Dokumenten ergangenen ausdrücklichen und stillschweigenden Entscheidungen der Kommission und wegen Schadensersatz

erlässt

DAS GERICHT (Vierte Kammer)

unter Mitwirkung der Präsidentin I. Pelikánova, der Richterin K. Jürimäe und des Richters M. van der Woude (Berichterstatter),

Kanzler: K. Andová, Verwaltungsrätin,

aufgrund des schriftlichen Verfahrens und auf die mündliche Verhandlung vom 15. Mai 2012

folgendes

Urteil

Sachverhalt

Mit E-Mail vom 20. Juni 2007 stellte der Kläger, Herr Guido Strack, beim Generalsekretariat der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden: Generalsekretariat) gemäß Art. 7

- Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABL L 145, S. 43) einen Erstantrag auf Zugang zu Dokumenten. Der Antrag bezog sich erstens auf alle Dokumente, die Zweitanträge auf Zugang zu Dokumenten betreffen, die von der Kommission seit dem 1. Januar 2005 vollständig oder teilweise abgelehnt wurden, zweitens auf einen Auszug aus dem von der Kommission gemäß Art. 11 der Verordnung Nr. 1049/2001 erstellten Register (im Folgenden: Register) hinsichtlich der vor dem 1. Januar 2005 ergangenen Entscheidungen, mit denen Zweitanträge auf Zugang zu Dokumenten abgelehnt wurden, und drittens auf alle Dokumente im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 (Urteil des Gerichts vom 7. März 2007, *Sequeira Wandschneider/Kommission*, Slg. ÖD 2007, I-A-2-73 und II-A-2-533) (im Folgenden: Dokumente im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04). Die Registrierung des Antrags nahm die Kommission am 3. Juli 2007 vor.
- 2 Mit E-Mail vom 23. Juli 2007 reichte der Kläger gemäß Art. 7 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 einen Zweitantrag ein.
- 3 Mit einem am 25. Juli 2007 per E-Mail übermittelten Schreiben vom 24. Juli 2007 informierte das Generalsekretariat den Kläger über seine Entscheidung, die Frist für die Bearbeitung des Erstantrags vom 20. Juni 2007 gemäß Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 um fünfzehn Arbeitstage, d. h. bis zum 14. August 2007, zu verlängern. Es teilte dem Kläger zudem erstens mit, dass der Antrag betreffend die Dokumente im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 vom Juristischen Dienst der Kommission bearbeitet werde, zweitens, dass der Antrag betreffend die Dokumente des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) (im Folgenden: Dokumente des OLAF) von diesem bearbeitet werde, drittens, dass es zu den Dokumenten über Zweitanträge (im Folgenden: Dokumente der Kommission [außer OLAF]) Zugang gewähren werde, zuvor aber personenbezogene Daten schwärzen müsse, viertens, dass Entscheidungen, mit denen Zweitanträge auf Zugang abgelehnt würden, nicht in das Register aufgenommen würden, fünftens, dass die Registrierung des Erstantrags vom 20. Juni 2007 am 3. Juli 2007 erfolgt sei, und sechstens, dass ihm aufgrund der großen Zahl der betreffenden Dokumente vorgeschlagen werde, eine Prioritätenliste zu erstellen, um eine angemessene Lösung im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 zu finden.
- 4 Mit E-Mail vom 25. Juli 2007 erhob der Kläger Einwände gegen die Schwärzung der personenbezogenen Daten und gegen eine Verlängerung der Bearbeitungsfristen. Mit der Maßgabe, dass die in der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Fristen eingehalten würden, erstellte er gleichwohl eine Prioritätenliste zur Begrenzung des Umfangs seines Antrags. Er beschränkte ihn auf die Zweitanträge und den jeweils nachfolgenden Schriftwechsel und schlug vor, mit den im Jahr 2007 erstellten Dokumenten zu beginnen.
- 5 Mit Schreiben vom 13. August 2007, das am selben Tag per E-Mail übermittelt wurde, informierte der Juristische Dienst der Kommission den Kläger über seine Entscheidung, den Erstantrag auf Zugang zu den Dokumenten im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 abzulehnen.
- 6 Mit einem weiteren Schreiben vom 13. August 2007, das am 16. August 2007 per E-Mail übermittelt wurde, teilte das Generalsekretariat dem Kläger mit, dass die Kommission seine Anträge hinsichtlich der Dokumente der Kommission (außer OLAF) nicht fristgemäß bearbeiten könne. Es erklärte sich erneut bereit, ihm Zugang zu den angeforderten Dokumenten zu gewähren, und begrüßte seinen Vorschlag zur Begrenzung des Umfangs seines Antrags. Personenbezogene Daten würden geschwärzt, nicht jedoch die Namen der Beamten der Organe der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Berufstätigkeiten. Dagegen könne der Zweitantrag vom 23. Juli 2007 nicht berücksichtigt werden, da die Frist bis zum 14. August 2007 verlängert worden sei.

- 7 Mit E-Mail vom 15. August 2007 reichte der Kläger beim Generalsekretariat und beim Generaldirektor des OLAF hilfsweise einen weiteren Zweitantrag ein, in dem er darauf hinwies, dass er von der Kommission auf seinen Zweitantrag vom 23. Juli 2007 innerhalb der in Art. 8 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Fristen keine Antwort erhalten habe. Er gestand der Kommission eine weitere Frist von fünfzehn Arbeitstagen zu, wobei er hinzufügte, dass diese weitere Fristverlängerung gemäß Art. 8 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 eigentlich unzulässig sei.
- 8 Am 17. August 2007 bestätigte die Kommission den Eingang der E-Mail des Klägers vom 15. August 2007 und nahm am selben Tag ihre Registrierung als Zweitantrag vor.
- 9 Mit Schreiben vom 7. September 2007, das am selben Tag per E-Mail übermittelt wurde, teilte das Generalsekretariat dem Kläger mit, dass die Frist für die Bearbeitung seines Zweitantrags betreffend die Dokumente im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 gemäß Art. 8 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 vom 15. August 2007 bis zum 28. September 2007 verlängert worden sei, und bestätigte, dass es seinen übrigen Anträgen – unter Fristüberschreitung – nach Schwärzung der personenbezogenen Daten nachkommen werde.
- 10 Mit E-Mail vom 1. Oktober 2007 stellte der Kläger fest, dass die im Schreiben vom 7. September 2007 genannte Frist abgelaufen sei, und forderte die Kommission auf, ihm die Dokumente noch am selben Tag zukommen zu lassen. Mit E-Mail vom selben Tag teilte das Generalsekretariat dem Kläger mit, dass die Kommission wegen Personalmangels nicht in der Lage sei, die Fristen betreffend die Dokumente im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 einzuhalten, und wies ihn auf sein Recht zur Klageerhebung gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 hin.
- 11 Mit Schreiben vom 23. Oktober 2007 lehnte das OLAF hinsichtlich seiner Dokumente den Zugang zu den Dokumenten, auf die sich der Erstantrag des Klägers vom 20. Juni 2007, in Gestalt der Einschränkung durch seine E-Mail vom 25. Juli 2007, bezog, teilweise ab (im Folgenden: Entscheidung vom 23. Oktober 2007). Bestimmte Informationen über natürliche und juristische Personen wurden gemäß Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 nicht mitgeteilt.
- 12 Mit zwei Schreiben vom 28. November 2007 lehnte das Generalsekretariat zum einen im Anschluss an den hilfsweise gestellten Zweitantrag vom 15. August 2007 den Zugang zu den von der Kommission (außer OLAF) seit dem 1. Januar 2005 bearbeiteten Zweitanträgen und dem nachfolgenden Schriftwechsel teilweise ab und übermittelte dem Kläger die in den Jahren 2005 und 2006 erlassenen ablehnenden Entscheidungen über Zweitanträge auf Zugang (im Folgenden: erste Entscheidung vom 28. November 2007). Zum anderen lehnte es den Zugang zu den Dokumenten im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 teilweise ab und übermittelte dem Kläger Teile der Klageschrift, der Klagebeantwortung, der Erwiderung und der Gegenerwiderung (im Folgenden: zweite Entscheidung vom 28. November 2007). In beiden Fällen wurden bestimmte Informationen gemäß Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 nicht freigegeben.
- 13 Mit Schreiben vom 15. Februar 2008 lehnte das Generalsekretariat auch den Zugang zu den von der Kommission (außer OLAF) im Jahr 2007 bearbeiteten Zweitanträgen und dem nachfolgenden Schriftwechsel teilweise ab (im Folgenden: Entscheidung vom 15. Februar 2008). Die Namen und Anschriften bestimmter natürlicher Personen wurden gemäß Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 nicht freigegeben.
- 14 Mit Schreiben vom 9. April 2008 traf das Generalsekretariat eine weitere Entscheidung über die teilweise Versagung des Zugangs zu den Dokumenten im Zusammenhang mit der Rechtssache

T-110/04 und übermittelte dem Kläger einen Teil der Anlagen zu den Schriftsätzen (im Folgenden: Entscheidung vom 9. April 2008). Bestimmte Informationen wurden gemäß Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 nicht freigegeben.

Verfahren und Anträge der Parteien

- 15 Mit Klageschrift, die am 12. Oktober 2007 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen ist, hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Mit besonderem Schriftsatz vom selben Tag hat er außerdem gemäß Art. 76a § 1 der Verfahrensordnung des Gerichts eine Entscheidung im beschleunigten Verfahren beantragt. Das Gericht hat diesem Antrag nicht stattgegeben.
- 16 Mit Schriftsatz, der am 21. Dezember 2007 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen ist, hat das Königreich Schweden beantragt, als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge des Klägers zugelassen zu werden.
- 17 Mit Schriftsatz, der am 29. Januar 2008 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen ist, hat das Königreich Dänemark beantragt, als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge des Klägers zugelassen zu werden.
- 18 Mit Beschluss vom 13. Juni 2008 sind das Königreich Schweden und das Königreich Dänemark als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge des Klägers zugelassen worden.
- 19 Mit Schriftsätzen, die am 18. Juli 2008 und am 25. Februar 2009 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen sind, haben das Königreich Schweden und das Königreich Dänemark dem Gericht mitgeteilt, dass sie ihren Streitbeitritt zurücknehmen.
- 20 Wegen des unmittelbar bevorstehenden Ausscheidens des Berichterstatters hat der Präsident des Gerichts die Rechtssache im Interesse einer zügigen Erledigung und einer geordneten Rechtspflege der Vierten Kammer zugewiesen.
- 21 Auf Vorschlag des neuen Berichterstatters hat das Gericht (Vierte Kammer) beschlossen, die mündliche Verhandlung zu eröffnen.
- 22 Mit Schreiben, die am 17. November 2011 und am 25. Januar 2012 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen sind, hat der Kläger beantragt, auf der Grundlage „der Zuständigkeitsrüge aus [seinem] Schriftsatz vom [17. November] 2011 ... die Entscheidung des Präsidenten [des Gerichts vom 13. Oktober 2011, mit der die Rechtssache der Vierten Kammer zugewiesen wurde,] zu korrigieren und sicherzustellen, dass das vorliegende Verfahren von der gemäß der Verfahrensordnung zuständigen ehemals Dritten, jetzt Ersten Kammer oder einem anderen aufgrund rechtmäßiger Verweisung zuständigen Spruchkörper weiterbetrieben wird“. Weiter hat er unter Berufung auf Art. 6 Abs. 1 und Art. 13 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) eine überlange Dauer des Verfahrens vor dem Gericht gerügt. Außerdem hat er einen Antrag auf Schadensersatz in Höhe von mindestens 2 000 Euro gestellt.
- 23 Mit Beschluss vom 8. März 2012 ist gemäß Art. 65 Buchst. b, Art. 66 § 1 und Art. 67 § 3 Abs. 3 der Verfahrensordnung eine Beweiserhebung angeordnet worden; der Kommission ist aufgegeben worden, Kopien der vertraulichen Fassungen sämtlicher in den Entscheidungen vom 28. November 2007 und vom 9. April 2008 bezeichneten Schriftstücke im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 vorzulegen, wobei diese Schriftstücke dem Kläger im Rahmen des vorliegenden Verfahrens

nicht übermittelt werden.

24 Im Rahmen prozessleitender Maßnahmen gemäß Art. 64 der Verfahrensordnung hat das Gericht die Parteien aufgefordert, bestimmte Fragen zu beantworten und bestimmte Unterlagen vorzulegen. Die Parteien sind diesen Aufforderungen fristgerecht nachgekommen.

25 Die Kommission hat mit Schreiben vom 26. März 2012 geantwortet und ist dem Beweiserhebungsbeschluss vom 8. März 2012 nachgekommen.

26 Mit Schreiben vom 10. Mai 2012 hat die Kommission eingeräumt, dem Kläger zu bestimmten Dokumenten einen zu eingeschränkten teilweisen Zugang gewährt zu haben.

27 Mit Schreiben vom 25. Juni 2012 hat der Kläger im Wesentlichen beantragt, das Sitzungsprotokoll zu ändern und die schriftliche Zusammenfassung seiner mündlichen Ausführungen zu den Akten zu nehmen. Das Gericht hat gemäß Art. 62 der Verfahrensordnung beschlossen, nicht die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung anzuordnen, und hat folglich das Schreiben des Klägers und dessen Anlagen nicht zu den Akten genommen.

28 Der Kläger beantragt,

- sinngemäß, die stillschweigenden Entscheidungen, mit denen der Zugang zu den Dokumenten der Kommission (außer OLAF), den Dokumenten des OLAF und den Dokumenten im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 verweigert wurde, und die ausdrückliche Entscheidung, den Zugang zu einem Auszug aus dem Register zu verweigern, die von der Kommission vor der Erhebung der vorliegenden Klage im Rahmen der Behandlung des Erstantrags auf Zugang zu Dokumenten vom 20. Juni 2007, des Zweitantrags vom 23. Juli 2007 und des hilfsweisen Zweitantrags vom 15. August 2007 getroffen wurden (im Folgenden: stillschweigende Entscheidungen, den Zugang zu verweigern, bzw. ausdrückliche Entscheidung, den Zugang zu einem Auszug aus dem Register zu verweigern), für nichtig zu erklären;
- sein Rechtsschutzinteresse hinsichtlich der vor Klageerhebung ergangenen Entscheidungen zu bestätigen;
- hilfsweise, sinngemäß, die Entscheidung vom 23. Oktober 2007, die erste Entscheidung vom 28. November 2007, die zweite Entscheidung vom 28. November 2007, die Entscheidung vom 15. Februar 2008 und die Entscheidung vom 9. April 2008 (im Folgenden gemeinsam: nach Klageerhebung ergangene ausdrückliche Entscheidungen, den Zugang teilweise zu verweigern) für nichtig zu erklären;
- die Kommission zu verurteilen, einen angemessenen Betrag als Schadensersatz zu zahlen, der jedoch einen symbolischen Schadensersatz in Höhe von einem Euro nicht unterschreitet;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

29 Die Kommission beantragt,

- den ersten und den dritten Klageantrag für erledigt zu erklären oder sie als unzulässig, hilfsweise als unbegründet, zurückzuweisen;
- den vierten Klageantrag als unzulässig zurückzuweisen;

– dem Kläger die Kosten aufzuerlegen.

Rechtliche Würdigung

- 30 Die vorliegende Klage umfasst einen Antrag auf Nichtigklärung und einen Antrag auf Schadensersatz.
- 31 Seinen Antrag auf Nichtigklärung stützt der Kläger im Wesentlichen auf sechs Klagegründe, die auf die Nichtigklärung der stillschweigenden Entscheidungen, den Zugang zu verweigern, der ausdrücklichen Entscheidung, den Zugang zu einem Auszug aus dem Register zu verweigern, und der nach Klageerhebung ergangenen ausdrücklichen Entscheidungen, den Zugang teilweise zu verweigern, abzielen.
- 32 Die ersten beiden Klagegründe, die in der Klageschrift vorgebracht worden sind, beziehen sich auf den ersten Klageantrag. Der erste Klagegrund zielt auf die Nichtigklärung der stillschweigenden Entscheidungen, den Zugang zu verweigern, ab, die nach Auffassung des Klägers gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 ergangen sind. Der zweite Klagegrund zielt auf die Nichtigklärung der ausdrücklichen Entscheidung, den Zugang zu einem Auszug aus dem Register zu verweigern, ab, die am 24. Juli 2007 ergangen sein soll.
- 33 Der dritte, der vierte, der fünfte und der sechste Klagegrund, die in der Erwiderung geltend gemacht worden sind, sollen den dritten Klageantrag stützen. Sie zielen auf die Nichtigklärung der nach Klageerhebung ergangenen ausdrücklichen Entscheidungen, den Zugang teilweise zu verweigern, ab.
- 34 Die Kommission hält die sechs Klagegründe für unzulässig, jedenfalls aber für unbegründet.
- 35 Das Gericht wird erstens die Zulässigkeit des Antrags auf Nichtigklärung, zweitens dessen Begründetheit und drittens die Begründetheit des Schadensersatzantrags prüfen.

1. Zur Zulässigkeit des Antrags auf Nichtigklärung

- 36 Nach Auffassung des Gerichts ist zunächst zu prüfen, ob der erste und der dritte Klageantrag zulässig sind, soweit sie die Nichtigklärung der stillschweigenden Entscheidungen, den Zugang zu verweigern, und die nach Klageerhebung ergangenen ausdrücklichen Entscheidungen, den Zugang teilweise zu verweigern, betreffen. Die Zulässigkeit des Antrags auf Nichtigklärung, soweit er den Zugang zu einem Auszug aus dem Register betrifft, wird sodann gesondert geprüft.

Zum Zugang zu den Dokumenten der Kommission (außer OLAF), den Dokumenten des OLAF und den Dokumenten im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04

- 37 Die Kommission macht geltend, was die Dokumente der Kommission (außer OLAF) und die Dokumente des OLAF angehe, sei keine stillschweigende, den Zugang verweigernde Entscheidung gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 ergangen, da sie dem Kläger in ihrem Schreiben vom 24. Juli 2007 eine „angemessene Lösung“ im Sinne von Art. 6 Abs. 3 dieser Verordnung vorgeschlagen habe, wodurch der Lauf der Fristen unterbrochen worden sei. Die Kommission bestreitet mithin, dass anfechtbare Rechtsakte vorliegen. Hilfsweise macht sie geltend, der Kläger habe hinsichtlich der stillschweigenden ablehnenden Entscheidungen jedenfalls kein Klageinteresse mehr, da sie nach Klageerhebung Entscheidungen erlassen habe, mit denen der Zugang teilweise verweigert worden sei. Daher sei der erste Klageantrag unzulässig. Da die Erweiterung einer unzulässigen Klage ihrerseits unzulässig sei, sei der dritte Klageantrag, der auf die Nichtigklärung der nach

Klageerhebung ergangenen ausdrücklichen Entscheidungen, den Zugang teilweise zu verweigern, abziele, ebenfalls unzulässig. In Bezug auf die Dokumente im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 bestreitet die Kommission nicht das Vorliegen eines anfechtbaren Rechtsakts, vertritt aber die Auffassung, dass der Kläger wegen des Erlasses der zweiten Entscheidung vom 28. November 2007 und der Entscheidung vom 9. April 2008 auch insoweit sein Klageinteresse verloren habe.

- 38 Der Kläger macht im Wesentlichen geltend, dass mangels einer „angemessenen Lösung“ im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 der Lauf der Fristen gemäß dieser Verordnung nicht gehemmt worden sei. Der erste Klageantrag sei daher zulässig. Was den dritten Klageantrag angehe, sei die Erweiterung der Anträge im Stadium der Erwidernach ständiger Rechtsprechung – hauptsächlich aus Gründen der Prozessökonomie – zulässig, wenn während des Verfahrens eine neue Entscheidung ergehe.
- 39 Hierzu ist festzustellen, dass ein Kläger, um dem Auftreten neuer Rechtsakte während des Verfahrens Rechnung zu tragen, seine Klageanträge und -gründe nur anpassen darf, sofern sein Antrag auf Nichtigkeitsklärung des ursprünglich angefochtenen Rechtsakts, als er gestellt wurde, selbst zulässig war (vgl. Beschluss des Gerichts vom 18. November 2005, Selmani/Rat und Kommission, T-299/04, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 70 und die dort angeführte Rechtsprechung). Wie die Kommission zu Recht geltend macht, hängt die Zulässigkeit des dritten Klageantrags folglich von der Zulässigkeit des ersten ab.
- 40 In Bezug auf die stillschweigenden Entscheidungen, den Zugang zu verweigern, die die Kommission im Anschluss an den Antrag des Klägers auf Zugang zu den Dokumenten der Kommission (außer OLAF) und den Dokumenten des OLAF getroffen haben soll, ist also erstens zu prüfen, ob anfechtbare Rechtsakte vorliegen. In Bezug auf die Dokumente im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 existiert nämlich ein anfechtbarer Rechtsakt, da der Juristische Dienst der Kommission am 13. August 2007 eine Entscheidung erlassen hat, mit der der Erstantrag auf Zugang abgelehnt wurde, so dass eine stillschweigende ablehnende Entscheidung ergangen ist (siehe oben, Randnr. 5). Zweitens ist zu prüfen, ob der Kläger ein Interesse daran hat, dass die stillschweigende Entscheidung, den Zugang zu den Dokumenten im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 zu verweigern, und gegebenenfalls die stillschweigenden Entscheidungen, mit denen der Zugang zu den Dokumenten der Kommission (außer OLAF) und den Dokumenten des OLAF verweigert wurde, für nichtig erklärt werden.

Zum Vorliegen anfechtbarer Rechtsakte in Bezug auf die Dokumente der Kommission (außer OLAF) und die Dokumente des OLAF

- 41 Nach ständiger Rechtsprechung stellen nur Maßnahmen mit verbindlichen Rechtswirkungen, die geeignet sind, die Interessen des Klägers durch eine qualifizierte Änderung seiner Rechtsstellung zu berühren, Handlungen oder Entscheidungen dar, die Gegenstand einer Nichtigkeitsklage nach Art. 230 EG sein können (Urteile des Gerichts vom 27. November 2007, Pitsiorlas/Rat und EZB, T-3/00 und T-337/04, Slg. 2007, II-4779, Randnr. 58, und vom 19. Januar 2010, Co-Frutta/Kommission, T-355/04 und T-446/04, Slg. 2010, II-1, Randnr. 32).
- 42 Im speziellen Fall von Handlungen oder Entscheidungen, die in einem mehrphasigen Verfahren ergehen, stellen grundsätzlich nur Maßnahmen, die den Standpunkt des betreffenden Organs am Ende des Verfahrens endgültig festlegen, Handlungen dar, die Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein können. Vorläufige Maßnahmen oder Maßnahmen rein vorbereitender Natur können demnach nicht Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein (Urteil des Gerichtshofs vom 11. November 1981, IBM/Kommission, 60/81, Slg. 1981, 2639, Randnr. 10, und Beschluss des Gerichts vom 17. Juni 2010, Jurašinović/Rat, T-359/09, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 27).

- 43 Das in den Art. 6 bis 8 der Verordnung Nr. 1049/2001 geregelte Verfahren für den Zugang zu Dokumenten der Kommission ist zweistufig. In einem ersten Schritt muss der Antragsteller einen Erstantrag auf Zugang zu Dokumenten an die Kommission richten. Grundsätzlich muss die Kommission den Erstantrag binnen fünfzehn Arbeitstagen nach seiner Registrierung beantworten. In einem zweiten Schritt kann der Antragsteller im Fall einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang des Antwortschreibens der Kommission einen Zweitantrag an das Generalsekretariat richten, auf den dieses grundsätzlich binnen fünfzehn Arbeitstagen nach der Registrierung des Zweitantrags antworten muss. Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung kann der Antragsteller unter den jeweiligen Voraussetzungen der Art. 230 EG und 195 EG Klage gegen die Kommission erheben und/oder den Europäischen Bürgerbeauftragten anrufen.
- 44 Art. 6 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 bestimmt: „Betrifft ein Antrag ein sehr umfangreiches Dokument oder eine sehr große Zahl von Dokumenten, so kann sich das Organ mit dem Antragsteller informell beraten, um eine angemessene Lösung zu finden.“
- 45 Das Gericht hat bereits festgestellt, dass die Möglichkeit zu berücksichtigen ist, dass ein auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1049/2001 gestellter Antrag einen Arbeitsaufwand erfordert, durch den das ordnungsgemäße Funktionieren des Organs, an das sich der Antrag richtet, ganz erheblich beeinträchtigt werden könnte. Das Gericht hat die Auffassung vertreten, dass in einem solchen Fall das Recht des Organs, gemäß Art. 6 Abs. 3 der Verordnung eine „angemessene Lösung“ mit dem Antragsteller zu suchen, die Möglichkeit widerspiegelt, die Notwendigkeit eines Ausgleichs zwischen den Interessen des Antragstellers und den Interessen einer ordnungsgemäßen Verwaltung zu berücksichtigen, und sei es auch nur in besonders beschränktem Umfang. Daraus hat das Gericht gefolgert, dass ein Organ die Möglichkeit behalten muss, die Bedeutung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten und die sich daraus ergebende Arbeitsbelastung gegeneinander abzuwägen, um in diesen besonderen Fällen das Interesse an einer ordnungsgemäßen Verwaltung zu wahren (Urteile des Gerichts vom 13. April 2005, Verein für Konsumenteninformation/Kommission, T-2/03, Slg. 2005, II-1121, Randnrn. 101 und 102, und vom 10. September 2008, Williams/Kommission, T-42/05, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 85).
- 46 Das Gericht hat jedoch hinzugefügt, dass diese Möglichkeit nur ausnahmsweise besteht, u. a. weil der durch die Ausübung des Zugangsrechts und die Wahrnehmung des Interesses des Antragstellers bedingte Arbeitsaufwand grundsätzlich unerheblich ist, wenn es um die Bestimmung des Umfangs dieses Rechts geht. Da das Recht auf Zugang zu den im Besitz der Organe befindlichen Dokumenten eine grundsätzliche Lösung darstellt, trägt zudem das Organ, das sich auf eine Ausnahme aufgrund der Unverhältnismäßigkeit der durch den Antrag bedingten Aufgabe beruft, die Beweislast für deren Umfang (Urteile Verein für Konsumenteninformation/Kommission, oben in Randnr. 45 angeführt, Randnrn. 103, 108 und 113, und Williams/Kommission, oben in Randnr. 45 angeführt, Randnr. 86).
- 47 Schließlich hat das Gericht bereits entschieden, dass die Einigung auf eine angemessene Lösung gemäß Art. 6 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 keinen Einfluss auf die Frist zur Erhebung einer Klage gegen eine endgültige Entscheidung haben kann (Urteil Williams/Kommission, oben in Randnr. 45 angeführt, Randnr. 60).
- 48 Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass das Generalsekretariat im Anschluss an den am 3. Juli 2007 registrierten Erstantrag vom 20. Juni wegen der zu großen Zahl von Dokumenten, bei denen vertrauliche Daten zu schwärzen waren, mit Schreiben vom 24. Juli 2007 eine Lösung im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorschlug. Es bat den Kläger in diesem Schreiben, ihm eine Prioritätenliste vorzulegen, insbesondere in chronologischer Hinsicht.

49 In seiner E-Mail vom 25. Juli 2007 schlug der Kläger der Kommission vor, ihm zunächst nur die Zweitanträge und den ihnen nachfolgenden Schriftwechsel zu übermitteln, beginnend mit den jüngsten Dokumenten. Er brachte jedoch klar zum Ausdruck, dass er im Rahmen der in der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Fristen bleiben wolle. Er kündigte überdies an, dass er nach Ablauf dieser Fristen Klage erheben werde. Im Übrigen ist die Kommission, wie der Kläger hervorhebt, nach ihrem Schreiben vom 24. Juli 2007 nicht mehr auf ihr Angebot für eine Lösung gemäß Art. 6 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 zurückgekommen.

50 Aus den Akten ergibt sich somit, dass die Kontakte zwischen der Kommission und dem Kläger hinsichtlich der Fristen für die Bearbeitung der Zugangsanträge nicht zu einer Lösung im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 führten.

51 Die Verordnung Nr. 1049/2001 enthält aber keine Bestimmung, die es dem Organ, wenn keine angemessene Lösung mit dem Antragsteller gefunden wird, ausdrücklich erlaubt, die in den Art. 7 und 8 der Verordnung vorgesehenen Fristen außer Kraft zu setzen, mag der Vorschlag des Organs im konkreten Fall auch, insbesondere im Hinblick auf den Arbeitsaufwand, vernünftig sein. Im Übrigen ist in der Verordnung Nr. 1049/2001 die Möglichkeit, dass ein Zugangsantrag eine sehr große Zahl von Dokumenten betreffen kann, ausdrücklich vorgesehen, denn nach ihrem Art. 7 Abs. 3 und ihrem Art. 8 Abs. 2 können die Fristen für die Bearbeitung der Erst- und der Zweitanträge in Ausnahmefällen, beispielsweise bei einem Antrag auf Zugang zu einem sehr umfangreichen Dokument oder zu einer sehr großen Zahl von Dokumenten, verlängert werden.

52 Das Ausbleiben einer Antwort der Kommission im Sinne von Art. 8 der Verordnung Nr. 1049/2001 ist daher als Entstehungsgrund einer nach Fristablauf ergangenen stillschweigenden Entscheidung, den Zugang zu verweigern, anzusehen, gegen die eine Nichtigkeitsklage erhoben werden kann.

53 Das Vorbringen der Kommission, mit dem sie die Zulässigkeit des ersten Klageantrags, soweit er die Dokumente der Kommission (außer OLAF) und die Dokumente des OLAF betrifft, wegen des Fehlens anfechtbarer Entscheidungen im Sinne von Art. 230 EG in Abrede stellt, ist somit als unbegründet zurückzuweisen.

Zum Rechtsschutzinteresse des Klägers hinsichtlich der Dokumente der Kommission (außer OLAF), der Dokumente des OLAF und der Dokumente im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04

54 Bei der Prüfung des Interesses, das der Kläger daran hat, dass ein Urteil ergeht, mit dem die formelle Rechtswidrigkeit der stillschweigenden Entscheidungen, den Zugang zu verweigern, festgestellt wird, ist zu beachten, dass nach ständiger Rechtsprechung eine Nichtigkeitsklage einer natürlichen oder juristischen Person nur zulässig ist, wenn der Kläger ein Interesse an der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Handlung hat (vgl. Urteil des Gerichts vom 10. Dezember 2010, Ryanair/Kommission, T-494/08 bis T-500/08 und T-509/08, Slg. 2010, II-5723, Randnr. 41 und die dort angeführte Rechtsprechung).

55 Das Rechtsschutzinteresse des Klägers im Hinblick auf den Streitgegenstand muss bei Klageerhebung gegeben sein; andernfalls ist die Klage unzulässig (vgl. Urteil Ryanair/Kommission, oben in Randnr. 54 angeführt, Randnr. 42 und die dort angeführte Rechtsprechung).

56 Das Rechtsschutzinteresse muss allerdings bis zum Erlass der gerichtlichen Entscheidung fortbestehen – andernfalls ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt –, was voraussetzt, dass die Klage der Partei, die sie erhoben hat, im Ergebnis einen Vorteil verschaffen kann (vgl. Urteil Ryanair/Kommission, oben in Randnr. 54 angeführt, Randnr. 43 und die dort angeführte

Rechtsprechung).

- 57 Entfällt das Rechtsschutzinteresse des Klägers im Lauf des Verfahrens, kann eine Entscheidung in der Sache ihm keinen Vorteil verschaffen (vgl. Urteil Ryanair/Kommission, oben in Randnr. 54 angeführt, Randnr. 44 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 58 Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Klageerhebung sowohl in Bezug auf die Dokumente der Kommission (außer OLAF) und die Dokumente des OLAF als auch in Bezug auf die Dokumente im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 ein Interesse an der Nichtigerklärung der stillschweigenden Entscheidungen, den Zugang zu verweigern, hatte. Dass die Kommission mehrmals zusagte, dem Kläger die angeforderten Dokumente zur Verfügung zu stellen, ändert daran nichts. Insoweit macht die Kommission geltend, ihre mehrmals wiederholte Zusage, Zugang zu gewähren, nehme dem Kläger jedes Rechtsschutzinteresse. Ihm wäre es jedenfalls unbenommen geblieben, eine Untätigkeitsklage gemäß Art. 232 EG zu erheben, falls ihre Weigerung, eine Entscheidung zu erlassen, offenkundig geworden wäre.
- 59 Folgte man der Argumentation der Kommission, würde dies aber Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 seine praktische Wirksamkeit nehmen; er bestimmt ausdrücklich, dass bei Untätigkeit des Organs eine stillschweigende Entscheidung, den Zugang zu verweigern, ergeht, und verschafft dem Antragsteller auf diese Weise Garantien hinsichtlich der Möglichkeit, eine Klage gemäß Art. 230 EG zu erheben.
- 60 Folglich war die Klage, als sie vom Kläger erhoben wurde, zulässig.
- 61 Jedoch ist festzustellen, dass der erste Klageantrag erledigt ist, soweit er sich gegen die stillschweigenden Entscheidungen, den Zugang zu verweigern, richtet, denn der Kläger hat kein Interesse mehr daran, gegen diese vor Klageerhebung ergangenen Entscheidungen vorzugehen, weil nach Klageerhebung ausdrückliche Entscheidungen, den Zugang teilweise zu verweigern, ergangen sind.
- 62 Entgegen dem Vorbringen des Klägers hat die Kommission nämlich durch den Erlass der letztgenannten Entscheidungen die zuvor ergangenen stillschweigenden Entscheidungen über die Verweigerung des Zugangs zurückgenommen. Damit hat der Kläger das im Rahmen seines ersten Klageantrags verfolgte Ziel – die Tilgung der stillschweigenden Entscheidungen, den Zugang zu verweigern, aus der Unionsrechtsordnung – erreicht.
- 63 Zudem kann weder das Ziel, im Sinne von Randnr. 50 des Urteils des Gerichtshofs vom 7. Juni 2007, Wunenburger/Kommission (C-362/05 P, Slg. 2007, I-4333), eine Wiederholung des beanstandeten Rechtsverstoßes zu verhindern, noch das Ziel, eine etwaige Schadensersatzklage zu erleichtern, eine Prüfung der Klagen gegen die genannten stillschweigenden Entscheidungen rechtfertigen, da sich diese Ziele durch die Prüfung der Klagen gegen die ausdrücklichen Entscheidungen, den Zugang teilweise zu verweigern, erreichen lassen (vgl. in diesem Sinne Urteil Ryanair/Kommission, oben in Randnr. 54 angeführt, Randnr. 46 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 64 Zum Vorbringen des Klägers, es gebe für die nach Klageerhebung ergangenen ausdrücklichen Entscheidungen, den Zugang teilweise zu verweigern, keine Rechtsgrundlage, da die stillschweigenden Entscheidungen, den Zugang zu verweigern, bereits bestanden hätten, ist festzustellen, dass der Ablauf der in den Art. 7 und 8 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Fristen dem Organ nicht die Befugnis nimmt, später vollständig oder teilweise Zugang zu den angeforderten Dokumenten zu gewähren.

- 65 Die Folgen, die der Kläger an die Überschreitung der in Art. 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Frist durch die Kommission knüpfen möchte, sind als unverhältnismäßig anzusehen. Es gibt nämlich keinen Rechtsgrundsatz, nach dem die Befugnis der Verwaltung zur Beantwortung eines Antrags wegfiel; dies gilt auch außerhalb der dafür festgelegten Fristen. Der Mechanismus einer stillschweigenden ablehnenden Entscheidung wurde eingeführt, um zu verhindern, dass die Verwaltung beschließt, einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten nicht zu beantworten, und jeder gerichtlichen Kontrolle entgeht, und nicht, um die Rechtswidrigkeit jeder verspäteten Entscheidung herbeizuführen. Vielmehr ist die Verwaltung grundsätzlich verpflichtet, auf jeden Antrag eines Bürgers, und sei es auch verspätet, eine mit Gründen versehene Antwort zu geben. Eine solche Lösung steht mit der Funktion des Mechanismus der stillschweigenden ablehnenden Entscheidung im Einklang, die darin besteht, es den Bürgern zu ermöglichen, gegen die Untätigkeit der Verwaltung mit dem Ziel vorzugehen, von ihr eine mit Gründen versehene Entscheidung zu erlangen (Urteil Co-Frutta/Kommission, oben in Randnr. 41 angeführt, Randnr. 59).
- 66 Der Kläger hat keinen Gesichtspunkt vorgebracht, aus dem sich ein Interesse an einem Urteil ergeben würde, mit dem die formelle Rechtswidrigkeit der stillschweigenden Entscheidungen, den Zugang zu verweigern, festgestellt wird, nachdem diese als Auswirkung der nach Klageerhebung ergangenen ausdrücklichen Entscheidungen, den Zugang teilweise zu verweigern, aus der Unionsrechtsordnung getilgt wurden. Eine etwaige Nichtigerklärung der stillschweigenden Entscheidungen, den Zugang zu verweigern, wegen Formmangels und die Nichtigerklärung der nach Klageerhebung ergangenen ausdrücklichen Entscheidungen, den Zugang teilweise zu verweigern, wegen – wie aus dem ersten Klagegrund hervorgeht – ihres verspäteten Erlasses durch die Kommission können aber *a priori* nur zum – noch späteren – Erlass von inhaltlich mit den nach Klageerhebung ergangenen ausdrücklichen Entscheidungen, den Zugang teilweise zu verweigern, identischen Entscheidungen führen (Urteil Co-Frutta/Kommission, oben in Randnr. 41 angeführt, Randnr. 46). Über die Begründetheit des ersten Klageantrags, soweit er sich gegen die stillschweigenden Entscheidungen, den Zugang zu verweigern, richtet, und damit auch des zur Stützung dieses Antrags dienenden ersten Klagegrundes ist daher nicht mehr zu entscheiden.
- 67 Anders verhält es sich dagegen mit dem dritten Klageantrag.
- 68 Hierzu ist festzustellen, dass der Kläger seine Anträge nach ständiger Rechtsprechung im Anschluss an den Erlass teilweise ablehnender Zugangsentscheidungen durch die Kommission anpassen durfte (vgl. entsprechend Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2006, Organisation des Modjahedines du peuple d'Iran/Rat, T-228/02, Slg. 2006, II-4665, Randnrn. 28 und 29, und Beschluss des Gerichts vom 12. Januar 2011, Terezakis/Kommission, T-411/09, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 18).
- 69 Wird eine Entscheidung während des Verfahrens durch eine Entscheidung mit gleichem Gegenstand ersetzt, ist Letztere als neue Tatsache anzusehen, die den Kläger zur Anpassung seiner Anträge und Klagegründe berechtigt. Es wäre nämlich mit einer geordneten Rechtspflege und dem Erfordernis der Prozessökonomie unvereinbar, wenn der Kläger erneut Klage erheben müsste (vgl. entsprechend Beschluss Selmani/Rat und Kommission, oben in Randnr. 39 angeführt, Randnr. 68 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 70 Wie bereits oben in Randnr. 39 ausgeführt, darf ein Kläger, um dem Auftreten neuer Rechtsakte während des Verfahrens Rechnung zu tragen, seine Klageanträge und -gründe jedoch nur anpassen, sofern sein Antrag auf Nichtigerklärung des ursprünglich angefochtenen Rechtsakts, als er gestellt wurde, selbst zulässig war.

71 Im vorliegenden Fall war, wie bereits festgestellt, der erste Klageantrag zum Zeitpunkt der Erhebung der vorliegenden Klage zulässig (siehe oben, Randnr. 60). Daraus folgt, dass der auf die Nichtigkeitsklärung der nach Klageerhebung ergangenen ausdrücklichen Entscheidungen, den Zugang teilweise zu verweigern, abzielende dritte Klageantrag zulässig ist.

Zum Zugang zu einem Auszug aus dem Register

- 72 Die Kommission macht zum einen geltend, ihre Antwort an den Kläger, dass das Register, aus dem er einen Auszug verlangt habe, nicht existiere, stelle, sofern dieses Register überhaupt als Dokument im Sinne von Art. 3 Buchst. a der Verordnung Nr. 1049/2001 angesehen werden könne, keine Entscheidung über die Verweigerung des Zugangs im Sinne der Art. 7 und 8 dieser Verordnung dar und sei somit kein anfechtbarer Rechtsakt. Zum anderen könne ein etwaiger Verstoß gegen ihre Verpflichtung, das Register gemäß Art. 11 der Verordnung Nr. 1049/2001 zu erstellen, nicht im Rahmen einer Nichtigkeitsklage festgestellt werden und keinen Verstoß gegen eine aus einem hypothetischen Zugangsrecht zum Register abgeleitete Verpflichtung nach sich ziehen.
- 73 Der Kläger macht im Wesentlichen geltend, eine stillschweigende Entscheidung, den Zugang zu verweigern, sei sehr wohl ergangen, und nach der Rechtsprechung könne sich ein Organ nicht auf die Inexistenz eines Dokuments berufen, um sich der Anwendung der Verordnung Nr. 1049/2001 zu entziehen.
- 74 Erstens ist festzustellen, dass der Erstantrag des Klägers vom 20. Juni 2007 und sein Zweitantrag vom 23. Juli 2007, die das Register betreffen, als Anträge auf Zugang zu einem Dokument im Sinne von Art. 3 Buchst. a der Verordnung Nr. 1049/2001 anzusehen sind und nicht, wie die Kommission in ihren Schriftsätzen geltend macht, als bloße allgemeine Auskunftersuchen im Sinne des Beschlusses des Gerichts vom 27. Oktober 1999, Meyer/Kommission (T-106/99, Slg. 1999, II-3273, Randnrn. 35 und 36), und des Urteils des Gerichts vom 30. Januar 2008, Terezakis/Kommission (T-380/04, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnrn. 153 und 154).
- 75 Nach der Rechtsprechung ist zwischen den Begriffen „Dokument“ und „Information“ zu unterscheiden. Das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu einem Dokument der Organe bezieht sich nur auf Dokumente und nicht auf Informationen im allgemeineren Sinne und hat keine Verpflichtung der Organe zur Folge, jedes Auskunftersuchen eines Einzelnen zu beantworten (vgl. entsprechend Beschluss Meyer/Kommission, oben in Randnr. 74 angeführt, Randnrn. 35 und 36).
- 76 Im vorliegenden Fall geht aus dem Erstantrag des Klägers vom 20. Juni 2007 hervor, dass er Zugang zu „einem Registerauszug (gem. Art. 11 der [Verordnung Nr.] 1049/2001) hinsichtlich aller vor dem 1. 1. 2005 ergangene[n] ablehnende[n] oder teilweise ablehnende[n] Zweitbescheide [über den Zugang zu Dokumenten] nach [der Verordnung Nr.] 1049/2001“ beantragt.
- 77 Der Antrag des Klägers bezieht sich also auf ein bestimmtes Dokument oder Schriftstück, das sich im Besitz der Kommission befinden soll. Es soll ganz bestimmte Informationen enthalten, und zwar die von der Kommission vor dem 1. Januar 2005 erlassenen Entscheidungen, mit denen Zweitanträge auf Zugang zu Dokumenten abgelehnt wurden. Sowohl nach seinem Inhalt, der sich auf die Politiken, Maßnahmen oder Entscheidungen der Kommission bezieht, als auch nach der Form seines Datenträgers fällt das Register unter die Definition in Art. 3 Buchst. a der Verordnung Nr. 1049/2001 (vgl. entsprechend Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2011, Dufour/EZB, T-436/09, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnrn. 90 bis 94).
- 78 Das Vorbringen der Kommission, die Rüge des Klägers, mit der er eine Verletzung seines Rechts auf

Zugang zum Register aus Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001 geltend mache, sei unzulässig, weil es sich bei dem Register nicht um ein Dokument im Sinne der Verordnung handle, ist folglich als unbegründet zurückzuweisen.

- 79 Was zweitens die Frage angeht, ob eine Verweigerung des Zugangs mit der – im vorliegenden Fall aus dem Schreiben der Kommission vom 24. Juli 2007 hervorgehenden – Begründung, dass das angeforderte Dokument nicht existiere, ein anfechtbarer Rechtsakt ist, sieht das Gericht – um zu gewährleisten, dass Personen, die Zugang zu Dokumenten beantragen und denen die Verwaltung antwortet, dass sich die im Antrag genannten Dokumente nicht in ihrem Besitz befänden oder nicht existierten, effektiven gerichtlichen Rechtsschutz erhalten – diese Antworten als Handlungen mit der Wirkung einer Verweigerung des Zugangs an, die die Interessen der Antragsteller berühren und daher mit einer Klage angefochten werden können (Urteil Pitsiorlas/Rat und EZB, oben in Randnr. 41 angeführt, Randnr. 109 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 80 Zwar ist, wie die Kommission hervorhebt, im Einklang mit der für Unionsrechtsakte geltenden Rechtmäßigkeitsvermutung davon auszugehen, dass ein Dokument, zu dem Zugang begehrt wird, nicht existiert, wenn sich das betreffende Organ dahin gehend einlässt. Es handelt sich allerdings um eine einfache Vermutung, die der Antragsteller in jeder Weise aufgrund stichhaltiger und übereinstimmender Indizien widerlegen kann (Urteil des Gerichts vom 25. Juni 2002, British American Tobacco [Investments]/Kommission, T-311/00, Slg. 2002, II-2781, Randnr. 35; vgl. auch in diesem Sinne Urteil des Gerichts vom 12. Oktober 2000, JT's Corporation/Kommission, T-123/99, Slg. 2000, II-3269, Randnr. 58).
- 81 Trägt ein Antragsteller keine Anhaltspunkte vor, die geeignet sind, die Inexistenz des angeforderten Dokuments in Frage zu stellen, oder bestreitet er, wie im vorliegenden Fall, dessen Inexistenz nicht, bedeutet dies aber nicht unbedingt, dass sein Antrag auf Nichtigerklärung gegenstandslos ist.
- 82 Ein solcher Antragsteller kann nämlich zum einen insofern weiter ein Rechtsschutzinteresse hinsichtlich der ablehnenden Zugangsentscheidung des Organs haben, als er mit einer Klage eine Verletzung seines durch die Verordnung Nr. 1049/2001 anerkannten Rechts auf Zugang zu dem angeforderten Dokument feststellen lassen kann (Urteil des Gerichts vom 25. April 2007, WWF European Policy Programme/Rat, T-264/04, Slg. 2007, II-911, Randnrn. 61 bis 63). Zum anderen kann er mittels einer Klage, wie in Art. 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 im Einklang mit dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung vorgesehen, Hilfe von dem betreffenden Organ erlangen (vgl. entsprechend Urteil Dufour/EZB, oben in Randnr. 77 angeführt, Randnrn. 28 bis 37).
- 83 Der Kläger verfügt somit über ein Rechtsschutzinteresse, und sein Antrag auf Nichtigerklärung der ausdrücklichen Entscheidung, den Zugang zu einem Auszug aus dem Register zu verweigern, ist zulässig.

Ergebnis zur Zulässigkeit des Antrags auf Nichtigerklärung

- 84 Aus den Erwägungen in den Randnrn. 36 bis 83 des vorliegenden Urteils ergibt sich insgesamt, dass über den ersten Klageantrag, soweit er die stillschweigenden Entscheidungen, den Zugang zu verweigern, betrifft, und somit über den zur Stützung dieses Antrags dienenden ersten Klagegrund nicht mehr zu entscheiden ist.
- 85 Hingegen sind der erste Klageantrag, soweit er auf die Nichtigerklärung der ausdrücklichen Entscheidung, den Zugang zu einem Auszug aus dem Register zu verweigern, abzielt, und der dritte Klageantrag, der auf die Nichtigerklärung der nach Klageerhebung ergangenen ausdrücklichen

Entscheidungen, den Zugang teilweise zu verweigern, abzielt, für zulässig zu erklären.

2. Zum Inhalt des Antrags auf Nichtigerklärung

- 86 Angesichts des in den vorstehenden Randnrn. 84 und 85 dargestellten Ergebnisses ist zunächst die Begründetheit des zweiten Klagegrundes zu prüfen, der sich gegen die ausdrückliche Entscheidung richtet, den Zugang zu einem Auszug aus dem Register zu verweigern.
- 87 Sodann ist die Begründetheit des dritten, des vierten, des fünften und des sechsten Klagegrundes, die sich gegen die nach Klageerhebung ergangenen ausdrücklichen Entscheidungen, den Zugang teilweise zu verweigern, richten und alle im Stadium der Erwidernung geltend gemacht worden sind, zusammen zu prüfen.
- 88 Einleitend ist festzustellen, dass der Kläger mit seinen Schreiben vom 17. November 2011 und vom 25. Januar 2012 (siehe oben, Randnr. 22) und dann in der mündlichen Verhandlung vier neue Klageanträge und -gründe vorgebracht hat.
- 89 Erstens beantragt der Kläger für den Fall, dass das Gericht in seinem Urteil die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidungen feststellen sollte, der Kommission aufzugeben, ihm alle Dokumente vorzulegen, auf die sich der Beschluss vom 8. März 2012 erstreckt (siehe oben, Randnr. 23). Zweitens rügt er Verstöße gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 13 EMRK, die darauf beruhen, dass der Sachverhalt im Sitzungsbericht parteiisch dargestellt werde. Drittens macht der Kläger unter Berufung auf dieselben Vorschriften der EMRK geltend, das Gericht habe bei der Bearbeitung der vorliegenden Rechtssache den Grundsatz einer angemessenen Verfahrensdauer verletzt. Um Ersatz des durch diese Verspätung entstandenen Schadens zu erlangen, hat der Kläger einen Antrag auf Schadensersatz in Höhe von mindestens 2 000 Euro gestellt und das Gericht gebeten, diesen Antrag gegebenenfalls an den Gerichtshof weiterzuleiten. Viertens zieht der Kläger die Zuständigkeit der Vierten Kammer des Gerichts für die Entscheidung über die vorliegende Rechtssache in Zweifel, weil die Entscheidung des Präsidenten des Gerichts über die Neuzuweisung (siehe oben, Randnr. 20) im Wesentlichen gegen die einschlägigen Bestimmungen der Verfahrensordnung sowie gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 der am 7. Dezember 2000 in Nizza proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 364, S. 1) verstoße.
- 90 Zunächst ist zum Antrag auf Erteilung einer Anweisung festzustellen, dass das Gericht nach gefestigter Rechtsprechung nicht befugt ist, den Unionsorganen Anweisungen zu erteilen (vgl. in diesem Sinne Urteil des Gerichtshofs vom 9. Juni 1983, Verzyck/Kommission, 225/82, Slg. 1983, 1991, Randnr. 19; Beschluss des Gerichts vom 12. November 1996, SDDDA/Kommission, T-47/96, Slg. 1996, II-1559, Randnr. 45). Das Gericht hat nämlich gemäß Art. 264 AEUV nur die Möglichkeit, die angefochtene Handlung für nichtig zu erklären. Anschließend obliegt es gemäß Art. 266 AEUV dem betroffenen Organ, die sich aus dem Urteil des Gerichts ergebenden Maßnahmen zu ergreifen (vgl. in diesem Sinne Urteile des Gerichts vom 24. Januar 1995, Ladbrooke/Kommission, T-74/92, Slg. 1995, II-115, Randnr. 75, und vom 9. September 1999, UPS Europe/Kommission, T-127/98, Slg. 1999, II-2633, Randnr. 50).
- 91 Der Antrag des Klägers ist mithin unzulässig.
- 92 Was sodann die geltend gemachte Parteilichkeit des Sitzungsberichts angeht, ist festzustellen, dass die gerügten Verstöße jedenfalls nicht geeignet sind, die Rechtmäßigkeit der von der Kommission nach Klageerhebung erlassenen ausdrücklichen Entscheidungen, den Zugang teilweise zu verweigern, und der ausdrücklichen Entscheidung, den Zugang zu einem Auszug aus dem Register zu verweigern, in

Frage zu stellen. Der neue Klagegrund des Klägers ist somit jedenfalls als ins Leere gehend zurückzuweisen.

- 93 Zur Nichteinhaltung der angemessenen Frist für die Behandlung der vorliegenden Rechtssache ist festzustellen, dass, soweit darauf ein Antrag auf Schadensersatz gestützt wird (siehe oben, Randnr. 89), für diesen im ersten Rechtszug gemäß Art. 256 Abs. 1 Unterabs. 1 AEUV und Art. 51 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs ausschließlich das Gericht zuständig ist. Daher kann dem Antrag des Klägers, seinen Antrag auf Schadensersatz an den Gerichtshof weiterzuleiten, nicht stattgegeben werden. Die Zuständigkeit des Gerichts für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag auf Schadensersatz muss jedoch mit dem durch Art. 47 der Charta der Grundrechte gewährleisteten Recht des Klägers auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht in Einklang gebracht werden. Dies erfordert es, dass der auf die Nichteinhaltung einer angemessenen Frist für die Entscheidung über die Klage gestützte Antrag auf Schadensersatz einem anderen Spruchkörper zugewiesen werden kann als dem, der über die vorliegende Klage zu entscheiden hat. Das setzt voraus, dass der Antrag auf Schadensersatz nicht in ihrem Rahmen, sondern im Wege einer eigenständigen Klage gestellt wird. Geschieht dies nicht, muss das angerufene Gericht den Antrag auf Schadensersatz als unzulässig zurückweisen. Im vorliegenden Fall ist der Antrag auf Schadensersatz nicht im Wege einer eigenständigen Klage gestellt worden und ist daher als unzulässig zurückzuweisen. Selbst wenn man die Nichteinhaltung der angemessenen Frist für die Behandlung der vorliegenden Rechtssache als einen Klagegrund oder eine Rüge des Klägers zur Stützung seines Nichtigkeitsantrags einstuft, kann dieser Klagegrund oder diese Rüge jedenfalls nur als ins Leere gehend zurückgewiesen werden. Ein solcher Klagegrund oder eine solche Rüge ist nämlich auch im Fall der Begründetheit nicht geeignet, die Nichtigkeitserklärung der im Rahmen der vorliegenden Klage angefochtenen Entscheidungen zu rechtfertigen. Was schließlich die Zuweisung der Rechtssache an die Vierte Kammer angeht, ist festzustellen, dass das Gericht nicht über die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung seines Präsidenten, mit der eine Rechtssache einer anderen Kammer zugewiesen wird, entscheiden und sie gegebenenfalls zurücknehmen kann. Folglich sind alle diese neuen Klagegründe und -anträge als unzulässig zurückzuweisen.

Zum zweiten Klagegrund: Verstoß der Kommission gegen die Art. 2, 6 und 11 sowie gegen Art. 12 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001, gegen ihre Begründungspflicht und gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung durch die Verweigerung des Zugangs zu einem Auszug aus dem Register

- 94 Der Kläger macht erstens geltend, die Kommission hätte ihm vorschlagen müssen, den Auszug aus dem Register, zu dem er Zugang beantragt habe, zu erstellen oder ihm auf andere Weise größtmöglichen Zugang zu den betreffenden Informationen zu gewähren. Die Kommission habe daher gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 der Verordnung Nr. 1049/2001 und aus dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen. Zweitens habe die Kommission dadurch, dass sie ihre Entscheidung, ihm keine Hilfe zu leisten, nicht begründet habe und eine stillschweigende Entscheidung über die Verweigerung des Zugangs im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 habe entstehen lassen, ihre Begründungspflicht verletzt. Drittens habe die Kommission sein in Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenes Recht auf Zugang zum Register verletzt. Viertens habe die Kommission, da das Register unvollständig sei, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 und Art. 12 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001 verstoßen.
- 95 Die Kommission vertritt die Auffassung, selbst wenn man unterstelle, dass das Ausbleiben einer Reaktion auf einen Zweitantrag auf Zugang zu einem Dokument, das nicht existiere, zu einer stillschweigenden Entscheidung über die Verweigerung des Zugangs im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 führe, wäre diese jedenfalls rechtmäßig.

- 96 Hierzu ist als Erstes zu dem Vorbringen zur Hilfeleistungspflicht gemäß Art. 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 festzustellen, dass diese Pflicht nach der Rechtsprechung im Einklang mit dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung dahin zu verstehen ist, dass das Organ mit dem Antragsteller in Kontakt treten muss, um so genau wie möglich zu bestimmen, auf welche Dokumente sich der Antrag bezieht, wenn er, weshalb auch immer, nicht hinreichend genau ist. Die Hilfeleistungspflicht ist somit zur Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit des Zugangsrechts nach der Verordnung Nr. 1049/2001 von grundlegender Bedeutung. Nur wenn der Antragsteller trotz dieser Hinweise weiterhin Zugang zu einem nicht vorhandenen Dokument beantragt, kann das Organ den Zugangsantrag ablehnen, weil sein Gegenstand nicht existiert (vgl. in diesem Sinne Urteil Dufour/EZB, oben in Randnr. 77 angeführt, Randnrn. 30 und 31, und Urteil Williams/Kommission, oben in Randnr. 45 angeführt, Randnr. 74).
- 97 Im vorliegenden Fall geht aus dem Erstantrag des Klägers vom 20. Juni 2007 hervor, dass er „eine[n] Registerauszug (gem. Art. 11 der [Verordnung Nr.] 1049/2001) hinsichtlich aller vor dem 1. 1. 2005 ergangene[n] ablehnende[n] oder teilweise ablehnende[n] Zweitbescheide nach [der Verordnung Nr.] 1049/2001“ beantragt.
- 98 Erstens ist festzustellen, dass der Antrag des Klägers hinreichend genau war. Die Kommission konnte das angeforderte Dokument eindeutig identifizieren und musste nicht mit dem Kläger in Kontakt treten, damit er seinen Antrag präzisiert. Zweitens ist im Hinblick auf den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung festzustellen, dass die Hilfeleistungspflicht gemäß Art. 6 der Verordnung Nr. 1049/2001 für ein Organ im Fall eines Antrags auf Zugang zu einem bestimmten Dokument nicht die Verpflichtung begründen kann, dieses oder ein anderes Dokument, z. B. eine statistische Übersicht, erst zu erstellen, wie der Kläger im vorliegenden Fall verlangt. Die Kommission hat somit nicht gegen Art. 6 der Verordnung Nr. 1049/2001 verstoßen, so dass das Vorbringen des Klägers als unbegründet zurückzuweisen ist.
- 99 Als Zweites ist zum Vorbringen des Klägers zu einer Verletzung seines Rechts auf Zugang zum Register festzustellen, dass es gegen das Transparenzgebot, auf dem die Verordnung Nr. 1049/2001 beruht, verstieße, wenn sich Organe auf die Nichtexistenz von Dokumenten beriefen, um sich der Anwendung dieser Verordnung zu entziehen. Eine wirksame Ausübung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten setzt voraus, dass die betreffenden Organe ihre Tätigkeiten so weit wie möglich in willkürfreier und vorhersehbarer Art und Weise dokumentieren und diese Dokumentation aufbewahren (Urteil WWF European Policy Programme/Rat, oben in Randnr. 82 angeführt, Randnr. 61).
- 100 Außerdem sieht Art. 11 der Verordnung Nr. 1049/2001 im Hinblick auf die wirksame Ausübung der Rechte auf Zugang zu Dokumenten durch die Bürger vor, dass jedes betroffene Organ ein in elektronischer Form zugängliches Register errichtet. Ein solches Register enthält für jedes Dokument eine Bezugsnummer, den Gegenstand und/oder eine kurze Beschreibung des Inhalts des Dokuments sowie das Datum des Eingangs oder der Erstellung und der Aufnahme in das Register. Es handelt sich also um ein wichtiges Rechercheinstrument zur Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit des in der Verordnung Nr. 1049/2001 festgelegten Zugangsrechts, das es den Bürgern ermöglichen soll, die sie möglicherweise interessierenden Dokumente zu ermitteln, und dessen Schaffung für alle betroffenen Organe nicht fakultativ ist.
- 101 Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass es sich bei den von der Kommission im Anschluss an Erst- und Zweitanträge auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung Nr. 1049/2001 erlassenen Entscheidungen um Rechtsakte handelt, die zwingend im Register aufzuführen waren. Im Übrigen waren diese den Zugang ablehnenden Entscheidungen für die Kommission verfügbar, und es ist nicht ersichtlich, dass die Kommission aus technischen Gründen daran gehindert gewesen wäre, sie in ihr

Register aufzunehmen. Außerdem waren die Organe, worauf der Kläger zu Recht hinweist, nach Art. 11 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 verpflichtet, das Register spätestens am 3. Juni 2002 in Funktion zu setzen, d. h. mehr als fünf Jahre vor dem Erstantrag vom 20. Juni 2007.

- 102 Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die Kommission in willkürlicher und unvorhersehbarer Weise vorgegangen ist, als sie es unterlassen hat, alle vor dem 1. Januar 2005 ergangenen Entscheidungen, mit denen Zweitansprüche vollständig oder teilweise abgelehnt wurden, in das Register aufzunehmen. Sie hat durch ihr Vorbringen, dass der betreffende Auszug aus dem Register nicht existiere, folglich das in Art. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehene Recht des Klägers auf Zugang zum Register verletzt. Somit ist dem Klagegrund des Klägers stattzugeben, ohne dass auf sein übriges Vorbringen eingegangen zu werden braucht. Die ausdrückliche Entscheidung vom 24. Juli 2007, den Zugang zu einem Auszug aus dem Register zu verweigern, ist mithin für nichtig zu erklären.

Zum dritten, zum vierten, zum fünften und zum sechsten Klagegrund: Verstöße gegen Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 und gegen die Begründungspflicht

- 103 Mit seinem dritten, seinem vierten, seinem fünften und seinem sechsten Klagegrund zieht der Kläger im Wesentlichen die materielle Rechtmäßigkeit und/oder die Begründung der nach Klageerhebung ergangenen ausdrücklichen Entscheidungen, den Zugang teilweise zu verweigern, in Zweifel. Im Übrigen weist er darauf hin, dass er vor dem Stadium der Gegenerwiderung keinen Zugang zu der Entscheidung vom 23. Oktober 2007 und den Dokumenten des OLAF gehabt habe.
- 104 Die Kommission tritt in ihren Schriftsätzen dem gesamten Vorbringen des Klägers entgegen. In ihrem Schreiben vom 10. Mai 2012 räumt sie indessen ein, dem Kläger angesichts des Wortlauts der angefochtenen Entscheidungen zu einigen der in Rede stehenden Dokumente einen zu eingeschränkten teilweisen Zugang gewährt zu haben.
- 105 Zu prüfen ist somit erstens, welche Konsequenzen aus dem Schreiben vom 10. Mai 2012 und den Erklärungen der Kommission hierzu in der mündlichen Verhandlung zu ziehen sind, zweitens das auf einen Begründungsmangel gestützte Vorbringen des Klägers, drittens das auf ein falsches Verständnis des Gegenstands seines Zugangsanspruchs durch die Kommission gestützte Vorbringen des Klägers, viertens die Begründetheit der Schwärzung von Daten in den Dokumenten der Kommission (außer OLAF) und fünftens die Begründetheit der Schwärzung von Daten in den Dokumenten im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04.

Zu den Konsequenzen, die aus dem Schreiben vom 10. Mai 2012 und den Erklärungen der Kommission hierzu in der mündlichen Verhandlung zu ziehen sind

- 106 Mit ihrem Schreiben vom 10. Mai 2012 hat die Kommission dem Gericht mitgeteilt, dass der Juristische Dienst bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung bemerkt habe, dass bei bestimmten Dokumenten ein umfassenderer teilweiser Zugang hätte gewährt werden müssen. Beispielsweise hätten die Schwärzungen in den Dokumenten, die im Rahmen der ersten Entscheidung vom 28. November 2007 und der Entscheidung vom 15. Februar 2008 übermittelt worden seien, entgegen den Angaben in diesen Entscheidungen nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen betroffen.
- 107 In der mündlichen Verhandlung hat die Kommission klargestellt, dass die Schwärzungen von Daten in Bezug auf juristische Personen sowohl die Dokumente der Kommission (außer OLAF) als auch die Dokumente des OLAF betroffen hätten und dass diese Schwärzungen in den angefochtenen

Entscheidungen auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 hätten begründet werden müssen; erwähnt würden aber nur die Schwärzungen von Daten in Bezug auf natürliche Personen gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung. Auf Fragen des Gerichts hat die Kommission eingeräumt, dass dieses Begründungsproblem auch die Schwärzungen von Daten in Bezug auf juristische Personen in bestimmten Dokumenten im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 betraf.

- 108 Was die Konsequenzen angeht, die aus diesen Angaben zu ziehen sind, ist festzustellen, dass die nach Art. 253 EG vorgeschriebene Begründung eines Rechtsakts nach ständiger Rechtsprechung der Natur des betreffenden Rechtsakts angepasst sein und die Überlegungen des Organs, das den Rechtsakt erlassen hat, so klar und eindeutig zum Ausdruck bringen muss, dass die Betroffenen ihr die Gründe für die erlassene Maßnahme entnehmen können und das zuständige Gericht seine Kontrollaufgabe wahrnehmen kann. Das Begründungserfordernis ist nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach dem Inhalt des Rechtsakts, der Art der angeführten Gründe und nach dem Interesse zu beurteilen, das die Adressaten oder andere von dem Rechtsakt unmittelbar und individuell betroffene Personen an Erläuterungen haben können. In der Begründung brauchen nicht alle tatsächlich und rechtlich einschlägigen Aspekte genannt zu werden, da die Frage, ob die Begründung eines Rechtsakts den Erfordernissen des Art. 253 EG genügt, nicht nur anhand seines Wortlauts zu beurteilen ist, sondern auch anhand seines Kontextes sowie sämtlicher Rechtsvorschriften auf dem betreffenden Gebiet (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 2. April 1998, Kommission/Sytraval und Brink's France, C-367/95 P, Slg. 1998, I-1719, Randnr. 63 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 109 Eine fehlende oder unzureichende Begründung stellt einen Mangel dar, den der Unionsrichter von Amts wegen prüfen kann und muss (Urteile des Gerichtshofs vom 20. März 1959, Nold/Hohe Behörde, 18/57, Slg. 1959, 91, und vom 1. Juli 1986, Usinor/Kommission, 185/85, Slg. 1986, 2079, Randnr. 19).
- 110 Im vorliegenden Fall geht aus den nach Klageerhebung ergangenen ausdrücklichen Entscheidungen, den Zugang teilweise zu verweigern, und aus den Schriftsätzen der Kommission eindeutig hervor, dass die auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgenommenen Schwärzungen in allen diesen nach Klageerhebung ergangenen ausdrücklichen Entscheidungen über die Verweigerung des Zugangs persönliche Daten von natürlichen Personen betreffen. Dies hat die Kommission in der mündlichen Verhandlung bestätigt.
- 111 Zunächst lässt sich nämlich der Entscheidung vom 23. Oktober 2007 entnehmen, dass es sich bei den geschwärzten Daten in Bezug auf juristische Personen um sensible geschäftliche Daten handelt, zu denen der Zugang auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 verweigert werden kann. Die personenbezogenen Daten, zu denen der Zugang gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 verweigert werden kann, betreffen hingegen nur natürliche Personen. Sodann betreffen im Fall der ersten Entscheidung vom 28. November 2007 und der Entscheidung vom 15. Februar 2008 die ausschließlich auf Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 gestützten Schwärzungen nur die Namen und Adressen natürlicher Personen. Schließlich geht aus der zweiten Entscheidung vom 28. November 2007 und der Entscheidung vom 9. April 2008 hervor, dass die auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 geschwärzten personenbezogenen Daten ebenfalls nur natürliche Personen betreffen. Alle anderen Schwärzungen von Daten, z. B. Verweise auf konkrete Antidumpingverfahren oder auf interne Leitlinien der Kommission, wurden auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich und Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgenommen.
- 112 Somit ist festzustellen, dass die nach Klageerhebung ergangenen ausdrücklichen Entscheidungen, den

Zugang teilweise zu verweigern, hinsichtlich der juristische Personen betreffenden Schwärzungen, sofern diese nicht auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 begründet wurden, alle mit einem Begründungsmangel behaftet sind. Die Kommission hat nämlich selbst eingeräumt, dass dem Wortlaut dieser Entscheidungen nicht in allen Fällen ihre Absicht zu entnehmen sei, die Daten in Bezug auf juristische Personen auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 zu schwärzen, und dass die Schwärzungen in diesen Fällen in der Tat nicht begründet worden seien. Folglich wurden die Schwärzungen der Daten in Bezug auf juristische Personen, sofern sie nicht auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 erfolgten, ohne jede Begründung vorgenommen.

113 Auf die Konsequenzen dieses Rechtsverstoßes wird nachfolgend in den Randnrn. 248 bis 250 eingegangen.

Zur Begründung der Entscheidungen vom 28. November 2007, vom 15. Februar 2008 und vom 9. April 2008

114 Nach Auffassung des Klägers sind die Entscheidungen vom 28. November 2007, vom 15. Februar 2008 und vom 9. April 2008 rechtlich nicht hinreichend begründet.

115 Die Kommission macht im Wesentlichen geltend, sie habe ihre Begründungspflicht nicht verletzt. Sie hebt insbesondere hervor, dass die Begründung notwendigerweise eingeschränkt gewesen sei, da die Verbreitung weiterer Informationen den geschützten Interessen geschadet hätte.

116 Zur Begründung ist festzustellen, dass nach der Rechtsprechung jede Entscheidung eines Organs über die Ausnahmen nach Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 zu begründen ist. Verweigert ein Organ den Zugang zu einem Dokument, dessen Verbreitung beantragt worden ist, hat es darzulegen, inwiefern der Zugang zu diesem Dokument konkret und tatsächlich das durch eine in Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehene Ausnahme, auf die sich das Organ beruft, geschützte Interesse beeinträchtigen könnte (vgl. Urteil des Gerichts vom 11. März 2009, Borax Europe/Kommission, T-121/05, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 37 und die dort angeführte Rechtsprechung).

117 Im Licht dieser Grundsätze sind die Begründung der ersten Entscheidung vom 28. November 2007 und der Entscheidung vom 15. Februar 2008 betreffend die Dokumente der Kommission (außer OLAF) sowie die Begründung der zweiten Entscheidung vom 28. November 2007 und der Entscheidung vom 9. April 2008 betreffend die Dokumente im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 zu prüfen.

– Zu der ersten Entscheidung vom 28. November 2007 und der Entscheidung vom 15. Februar 2008

118 Aus der ersten Entscheidung vom 28. November 2007 und der Entscheidung vom 15. Februar 2008 geht hervor, dass die Kommission bestimmte personenbezogene Daten in den Dokumenten der Kommission (außer OLAF) auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 geschwärzt hat.

119 Wie oben in Randnr. 112 dargelegt, wurden Schwärzungen personenbezogener Daten in Bezug auf juristische Personen ohne jede Begründung vorgenommen, und insoweit sind die erste Entscheidung vom 28. November 2007 und die Entscheidung vom 15. Februar 2008 mit einem Begründungsmangel

behaftet.

- 120 Bei den Daten in Bezug auf natürliche Personen genügt die Begründung hingegen den Anforderungen an die Begründungspflicht. Die Argumentation der Kommission geht nämlich aus der ersten Entscheidung vom 28. November 2007 und der Entscheidung vom 15. Februar 2008 hinreichend klar hervor. Die Begründung fällt zwar knapp aus, aber es lässt sich leicht erkennen, welche Daten aus welchen Gründen und auf welcher Rechtsgrundlage geschützt werden. Es handelt sich um die Namen und Adressen der natürlichen Personen, die bei der Kommission Anträge auf Zugang zu Dokumenten gestellt haben oder in solchen Anträgen genannt sind. Diese Daten sind personenbezogene Daten, die nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001, der die Privatsphäre und die Integrität des Einzelnen schützt, gemäß den Rechtsvorschriften über den Schutz solcher Daten zu schützen sind. Da der Kläger in seinen Erst- und Zweitanträgen zudem kein Argument vorgetragen hat, das sein legitimes Interesse an der Erlangung dieser Daten belegen könnte (siehe unten, Randnr. 173), brauchte die Kommission ihre Entscheidung nicht näher zu begründen.
- 121 Was die Schwärzungen von Daten über natürliche Personen in der ersten Entscheidung vom 28. November 2007 und der Entscheidung vom 15. Februar 2008 angeht, ist die Rüge einer Verletzung der Begründungspflicht somit als unbegründet zurückzuweisen.
- Zu der zweiten Entscheidung vom 28. November 2007 und der Entscheidung vom 9. April 2008
- 122 Aus der zweiten Entscheidung vom 28. November 2007 und der Entscheidung vom 9. April 2008 geht hervor, dass die Kommission auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b, Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich und Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 Schwärzungen von Daten vorgenommen und den Zugang zu bestimmten Dokumenten verweigert hat.
- 123 Zunächst ist festzustellen, dass die zweite Entscheidung vom 28. November 2007 die Klageschrift, die Klagebeantwortung, die Erwiderung und die Gegenerwiderung in der Rechtssache T-110/04 betrifft. Die anschließende Entscheidung vom 9. April 2008 betrifft nur die Anlagen zu diesen Schriftsätzen. Die Begründung ist dementsprechend ausgestaltet, wobei die zweite Entscheidung vom 28. November 2007 ausführlichere Erläuterungen enthält, während die Begründung der Entscheidung vom 9. April 2008 knapper ausfällt und im Licht der erstgenannten Entscheidung auszulegen ist.
- 124 Vor diesem Hintergrund sind nacheinander die auf Art. 4 Abs. 1 Buchst. b, die auf Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich und schließlich die auf Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 gestützten Schwärzungen von Daten hinsichtlich der Beachtung der Begründungspflicht zu beurteilen.
- 125 Was als Erstes die auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 unterbliebene Offenlegung von Daten oder Dokumenten anbelangt, geht aus der zweiten Entscheidung vom 28. November 2007 und der Entscheidung vom 9. April 2008 zunächst hervor, dass die Schwärzungen von Daten natürliche Personen betreffen, die Gegenstand von Vorbringen des Klägers in der Rechtssache T-110/04 sind. Die Kommission war der Auffassung, dass die Integrität der betreffenden Personen geschützt werden müsse, da in Bezug auf sie bestimmte Behauptungen aufgestellt worden seien, zu denen sie im gerichtlichen Verfahren in der Rechtssache T-110/04 im Übrigen nicht hätten Stellung nehmen können, weil sie nicht zu den Parteien des Rechtsstreits gehört hätten. Diese Begründung ist als hinreichend ausführlich anzusehen.
- 126 Was sodann den Sonderfall des teilweisen Zugangs zu Anlage A 12 angeht, die nach den Angaben in der Entscheidung vom 9. April 2008 keine personenbezogenen Daten enthält, ist festzustellen, dass die

Begründung der Kommission, die betreffenden Personen könnten identifiziert werden, wenn Zugang zu den fraglichen Passagen gewährt würde, ausreicht; der Schutz dieser Personen ist nämlich gerade das Ziel der zweiten Entscheidung vom 28. November 2007 und der Entscheidung vom 9. April 2008, die sich auf Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 stützen, auf den ausdrücklich verwiesen wird.

- 127 Schließlich genügt zum Vorbringen des Klägers, dass in der Entscheidung vom 9. April 2008 nicht begründet werde, warum der Zugang zu bestimmten Dokumenten verweigert werde, obwohl bei anderen Dokumenten ein teilweiser Zugang möglich gewesen sei, der Hinweis, dass aus dieser Entscheidung ausdrücklich hervorgeht, dass die Offenlegung bestimmter Dokumente die betreffenden Personen erkennbar machen würde und dass alle der genannten Dokumente betroffen seien. Diese Angabe findet sich auch in Bezug auf die Schwärzungen auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich und Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001. Da es, wie die Kommission geltend macht, wichtig und logisch ist, dass die Ausführlichkeit der Begründung nicht den geschützten Interessen schadet, ist das Vorbringen des Klägers als unbegründet zurückzuweisen. Folglich kann das gesamte Vorbringen des Klägers zu den auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 erfolgten Schwärzungen keinen Erfolg haben.
- 128 Als Zweites geht aus der zweiten Entscheidung vom 28. November 2007 und der Entscheidung vom 9. April 2008 hervor, dass eine Reihe von Fußnoten der Klageschrift und bestimmte Informationen oder Dokumente in den Anlagen auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 nicht zugänglich gemacht wurden.
- 129 Zu den Fußnoten der Klageschrift in der Rechtssache T-110/04 geht aus der zweiten Entscheidung vom 28. November 2007 hervor, dass Informationen geschwärzt wurden, weil sie konkrete Beschreibungen von Antidumpingverfahren enthielten, die eine Identifizierung bestimmter von ihnen betroffener Unternehmen ermöglichten. Außerdem geht aus dieser Entscheidung klar hervor, dass die Identität dieser Unternehmen geschützt werden muss, weil gegen sie bestimmte Beschuldigungen erhoben wurden, ohne dass sie sich dazu während des Verfahrens in der Rechtssache T-110/04 äußern konnten. Ebenso klar geht aus der Entscheidung schließlich hervor, dass sie auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 erging. Ferner stellte die Kommission fest, dass kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung vorlag. Die Kommission hat die zweite Entscheidung vom 28. November 2007, soweit sie die auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgenommenen Schwärzungen betrifft, somit rechtlich hinreichend begründet.
- 130 Zur Entscheidung vom 9. April 2008 ist festzustellen, dass die Begründung knapp ist, da die Kommission lediglich ausführt, dass gemäß Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 die geschäftlichen Interessen bestimmter in Antidumpingverfahren verwickelter Unternehmen zu schützen seien. Die Kommission stellt außerdem fest, dass kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung bestehe. Allerdings ist zu beachten, dass die zweite Entscheidung vom 28. November 2007 die Schriftsätze in der Rechtssache T-110/04 und die Entscheidung vom 9. April 2008 die Anlagen zu diesen Schriftsätzen betrifft. Wie oben in Randnr. 123 ausgeführt, ist die Begründung der Entscheidung vom 9. April 2008 im Licht der Begründung der zweiten Entscheidung vom 28. November 2007 auszulegen. Folglich ist die Begründung der zweiten Entscheidung vom 28. November 2007 und der Entscheidung vom 9. April 2008 ausreichend, soweit sie die auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 unterbliebene Offenlegung betrifft.
- 131 Was als Drittes die auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001

unterbliebene Offenlegung anbelangt, geht aus der zweiten Entscheidung vom 28. November 2007 und der Entscheidung vom 9. April 2008 hervor, dass zwei Passagen von Leitlinien der Kommission im Bereich der Behandlung von Antidumpingfällen sowie bestimmte Informationen oder Dokumente in den Anlagen von der Kommission nicht zugänglich gemacht wurden, um eine ernstliche Beeinträchtigung ihres Entscheidungsprozesses zu verhindern, da diese Informationen und Dokumente potenziell betroffenen Dritten zu viele Informationen über ihre Strategie gäben. Die Kommission stellte außerdem fest, dass im vorliegenden Fall kein überwiegendes Interesse an der Verbreitung bestehe. Ferner ist hervorzuheben, dass die Begründung in Bezug auf die Anlagen A 4 und A 12 besonders ausführlich ist.

- 132 Unter diesen Umständen sind die zweite Entscheidung vom 28. November 2007 und die Entscheidung vom 9. April 2008 rechtlich hinreichend begründet, soweit sie die auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 unterbliebene Offenlegung betreffen.
- 133 Aus den gesamten Ausführungen in den obigen Randnrn. 122 bis 132 ergibt sich, dass in der zweiten Entscheidung vom 28. November 2007 und in der Entscheidung vom 9. April 2008 klar angegeben ist, welche Daten und Dokumente nicht zugänglich gemacht wurden, auf welcher Rechtsgrundlage dies geschah und aus welchen konkreten Gründen die Kommission die Auffassung vertritt, dass die nicht zugänglich gemachten Daten und Dokumente in den Genuss der in der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmen kommen müssen – abgesehen von den ohne jede Begründung geschwärzten Daten in Bezug auf juristische Personen (siehe oben, Randnr. 112). Im Übrigen hat die Kommission in Fällen, in denen sie die Verweigerung des Zugangs auf mehrere Ausnahmen stützte, die betreffenden Dokumente genau bezeichnet. Demnach ist die Begründung der genannten Entscheidungen in Anbetracht des Kontexts der Rechtssache angemessen und reicht aus, um dem Kläger die Beurteilung der Gründe für die – vollständige oder teilweise – Verweigerung des Zugangs und dem Gericht die Ausübung der ihm obliegenden Rechtmäßigkeitskontrolle zu ermöglichen. Die Entscheidungen sind folglich – abgesehen von den oben in Randnr. 112 angesprochenen Schwärzungen von Daten in Bezug auf juristische Personen – rechtlich hinreichend begründet.
- 134 In Anbetracht der Erwägungen in den obigen Randnrn. 114 bis 133 ist somit das gesamte Vorbringen des Klägers, mit dem eine fehlende oder unzureichende Begründung gerügt wird, als unbegründet zurückzuweisen.

Zu den offensichtlichen Beurteilungsfehlern der Kommission hinsichtlich der Bestimmung des Gegenstands des Erstantrags

- 135 Der Kläger macht im Wesentlichen geltend, die Entscheidungen vom 28. November 2007, vom 15. Februar 2008 und vom 9. April 2008 deckten – selbst unter Zugrundelegung der eingeschränkten Liste, die er in seiner E-Mail vom 25. Juli 2007 erstellt habe – nicht alle angeforderten Dokumente ab.
- 136 Die Kommission tritt dem Vorbringen des Klägers entgegen.
- Zu den Dokumenten der Kommission (außer OLAF)

- 137 Hinsichtlich der Dokumente der Kommission (außer OLAF) macht der Kläger zum einen geltend, dass die Kommission ihm nicht alle 2005 und 2006 ergangenen Entscheidungen, mit denen Zweitanträge auf Zugang zu Dokumenten abgelehnt worden seien, übermittelt habe. Zur Stützung seiner Rüge führt er aus, dem Jahresbericht über die Anwendung der Verordnung Nr. 1049/2001 im Jahr 2006 (KOM[2007] 841 endg., S. 4) sei zu entnehmen, dass die Zahl der Entscheidungen, zu denen die Kommission ihm Zugang gewährt habe, niedriger sei als die Zahl der tatsächlich ergangenen Entscheidungen. Zum anderen habe die Kommission es unterlassen, ihm die Zweitanträge und den

jeweils nachfolgenden Schriftwechsel zu übermitteln.

- 138 Die Kommission macht zum einen geltend, die vom Kläger genannten Zahlen träfen nicht zu, weil die im Jahresbericht über die Anwendung der Verordnung Nr. 1049/2001 im Jahr 2006 ausgewiesene Zahl der Zweitanträge auf Zugang zu Dokumenten, auf die der Kläger abstelle, nicht mit der Zahl der solche Anträge ablehnenden Entscheidungen identisch sei. Zum anderen ist sie der Ansicht, es habe genügt, die ablehnenden Entscheidungen mitzuteilen; jedenfalls seien die übrigen Dokumente nicht in elektronischer Form verfügbar gewesen.
- 139 Was als Erstes das Vorbringen des Klägers angeht, die Kommission habe ihm nicht alle im maßgeblichen Zeitraum ergangenen Entscheidungen, mit denen Zweitanträge auf Zugang zu Dokumenten abgelehnt worden seien, mitgeteilt, hat die Kommission in ihren Schriftsätzen erläutert, dass die Zahl der ablehnenden Entscheidungen im Allgemeinen nicht der Zahl der Zweitanträge auf Zugang zu Dokumenten entspreche, da z. B. in einer Entscheidung mehrere Anträge derselben Person zusammengefasst werden könnten. In Beantwortung einer schriftlichen Frage des Gerichts hat sie hinzugefügt, dass einige Zweitanträge auf Zugang zu Dokumenten, die am Ende eines Kalenderjahrs eingingen, nicht in demselben Jahr bearbeitet werden könnten. Da diese Erläuterungen plausibel sind und der Kläger ihre Schlüssigkeit nicht in Zweifel gezogen, sondern lediglich geltend gemacht hat, dass die Kommission für sie keinen Beweis erbracht habe, ist diese Rüge als unbegründet zurückzuweisen.
- 140 Was als Zweites das Vorbringen des Klägers angeht, die Kommission habe seinen Antrag eng ausgelegt, ist festzustellen, dass der eingeschränkte Antrag des Klägers nach der E-Mail vom 25. Juli 2007 „den jeweiligen Zweitantrag und den diesem jeweils nachfolgenden Schriftwechsel“ umfasst.
- 141 Außerdem ist unstrittig, dass die Kommission dem Kläger nur die Entscheidungen mitgeteilt hat, mit denen die Zweitanträge auf Zugang zu Dokumenten – vollständig oder teilweise – abgelehnt wurden. Der Kläger hat also weder die Zweitanträge auf Zugang zu Dokumenten noch den gesamten nachfolgenden Schriftwechsel zu ihrer Bearbeitung erhalten. Im Übrigen ist unstrittig, dass die Verordnung Nr. 1049/2001 ein Recht auf Zugang zu allen von der Kommission nicht übermittelten Dokumenten gewährt.
- 142 Die Kommission vertritt im Wesentlichen die Auffassung, die dem Kläger übermittelten Entscheidungen enthielten genug Informationen, um den Antrag zufriedenstellend zu erledigen. Im vorliegenden Fall hat die Kommission also nicht die Tragweite des Antrags auf Zugang zu Dokumenten falsch verstanden, sondern war der Auffassung, dass es genüge, Zugang zu den Entscheidungen zu gewähren, mit denen die Zweitanträge auf Zugang zu Dokumenten abgelehnt wurden.
- 143 Hierzu ist erstens festzustellen, dass der Antrag des Klägers in der durch seine E-Mail vom 25. Juli 2007 beschränkten Fassung (siehe oben, Randnr. 140) präzise war und keine Mehrdeutigkeit hinsichtlich seines Gegenstands aufwies.
- 144 Zweitens standen der Kommission mit dem in Art. 6 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Mechanismus die Mittel zur Verfügung, um zu einer Lösung mit dem Kläger zu gelangen, falls sie der Ansicht gewesen wäre, dass die Gewährung des Zugangs nur zu den Entscheidungen, mit denen Zweitanträge auf Zugang abgelehnt wurden, es erlaubte, die Interessen des Antragstellers und die Interessen einer ordnungsgemäßen Verwaltung am Besten zum Ausgleich zu bringen (vgl. in diesem Sinne Urteil Verein für Konsumenteninformation/Kommission, oben in Randnr. 45 angeführt, Randnrn. 101 und 102). Hierzu ist festzustellen, dass nach ständiger Rechtsprechung der durch die Ausübung des Zugangsrechts bedingte Arbeitsaufwand für die Bestimmung des Umfangs dieses Rechts grundsätzlich unerheblich ist (vgl. Urteil Williams/Kommission, oben in Randnr. 45 angeführt,

Randnr. 122 und die dort angeführte Rechtsprechung).

- 145 Im vorliegenden Fall enthalten die erste Entscheidung vom 28. November 2007 und die Entscheidung vom 15. Februar 2008 keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Bearbeitung des Antrags des Klägers mit einem unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand verbunden gewesen wäre, der den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung hätte beeinträchtigen können. Da keine Lösung gemäß Art. 6 der Verordnung Nr. 1049/2001 gefunden worden war, stand es der Kommission nicht zu, den Antrag des Klägers einseitig und ohne jede Rechtfertigung stärker zu beschränken, als er selbst es in seiner E-Mail vom 25. Juli 2007 getan hatte.
- 146 Was als Drittes das Vorbringen der Kommission angeht, die vom Kläger angeforderten Dokumente seien nicht in dem von ihm verlangten Format, nämlich in elektronischer Form, verfügbar, ist hervorzuheben, dass das Digitalisieren von Dokumenten im vorliegenden Fall keine besonderen Schwierigkeiten bereiten dürfte und dass die Kommission jedenfalls nichts vorgetragen hat, das solche Schwierigkeiten belegen könnte. Es ist daher zweifelhaft, ob diese Schwierigkeiten ein hinreichendes Argument darstellen können, um zu dem Ergebnis zu kommen, dass die Kommission den Zugang zu bestimmten Dokumenten verweigern durfte, ohne den Kläger anzuhören. Im Übrigen hängt der Umfang des Rechts der Bürger auf Zugang zu Dokumenten der Organe nach der Verordnung Nr. 1049/2001 nicht davon ab, ob sie in elektronischer Form vorliegen.
- 147 Nach Auffassung des Gerichts findet die restriktive Auslegung der Tragweite des Zugangsantrags des Klägers durch die Kommission in keinem tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkt eine Stütze, so dass der Rüge des Klägers hinsichtlich der ersten Entscheidung vom 28. November 2007 und der Entscheidung vom 15. Februar 2008 stattzugeben ist.
- 148 Auf die Konsequenzen dieser Feststellung zur Rechtmäßigkeit der genannten Entscheidungen wird nachfolgend in den Randnrn. 248 bis 250 eingegangen.
- Zu den Dokumenten im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04
- 149 Hinsichtlich der Dokumente im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 macht der Kläger im Wesentlichen geltend, zwar seien ihm die Dokumente, auf die sich sein Antrag bezogen habe, zum größten Teil übermittelt worden, doch sei die Antwort der Kommission nicht vollständig gewesen. So habe ihm die Kommission z. B. die Schreiben des Gerichts an die Parteien nicht übermittelt.
- 150 Die Kommission vertritt die Auffassung, sie habe den Erstantrag vom 20. Juni 2007 richtig beurteilt.
- 151 Hierzu ist als Erstes festzustellen, dass der Kläger in seinem Erstantrag vom 20. Juni 2007 Zugang zu „allen Dokumenten im Zusammenhang mit der zwischenzeitlich abgeschlossenen Rechtssache T-110/04 und de[m] diesem Verfahren vorausgehenden Beschwerdeverfahre[n] (zur Klarstellung: umfasst sind Klage, Klageerwiderung, Replik, Duplik und alle weiteren Schriftsätze mit allen zugehörigen Anlagen sowie die Beschwerde und die Beschwerdeabweisung ebenfalls mit allen zugehörigen Anlagen)“ beantragte.
- 152 Als Zweites geht aus der zweiten Entscheidung vom 28. November 2007 und der Entscheidung vom 9. April 2008 hervor, dass dem Kläger ein zumindest teilweiser Zugang zur Klageschrift, zur Klagebeantwortung, zur Erwiderung und zur Gegenerwiderung in der Rechtssache T-110/04 sowie zu ihren Anlagen gewährt wurde.
- 153 Als Drittes ist festzustellen, dass der Kläger in der Erwiderung einräumt, dass sich die Kommission auf die in Klammern aufgezählten Dokumente beschränkt habe; sie habe aber der Formulierung „allen

Dokumenten im Zusammenhang mit der ... Rechtssache T-110/04“ nicht hinreichend Rechnung getragen.

154 Unter diesen Umständen war die Kommission zu der Annahme berechtigt, dass der Antrag des Klägers durch den Klammerzusatz in einschränkender Weise präzisiert werden sollte, und durfte sich darauf beschränken, ihm die in Klammern aufgezählten Dokumente zu übermitteln. Das Vorbringen des Klägers ist somit als unbegründet zurückzuweisen.

155 Nach alledem ist festzustellen, dass die Kommission die Tragweite des Antrags des Klägers hinsichtlich der Dokumente der Kommission (außer OLAF) in ungerechtfertigter Weise beschränkt hat (siehe oben, Randnr. 147), während sie die Tragweite des Antrags hinsichtlich der Dokumente im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 zutreffend beurteilt hat (siehe oben, Randnr. 154).

Zur Begründetheit der Schwärzungen in den Dokumenten der Kommission (außer OLAF)

156 Der Kläger macht geltend, erstens seien die Dokumente nicht individuell und konkret im Sinne der Rechtsprechung geprüft worden, zweitens habe die Kommission nicht dargetan, dass die Privatsphäre und die Integrität der Personen, deren Namen geschwärzt worden seien, tatsächlich beeinträchtigt würden, und drittens sei Art. 4 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 analog anwendbar, so dass die Kommission die betroffenen Dritten vor der Schwärzung ihrer personenbezogenen Daten hätte kontaktieren müssen.

157 Die Kommission trägt vor, sie habe Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 im Sinne der Rechtsprechung eng ausgelegt. Nach Analyse jedes einzelnen Dokuments habe sie die Schwärzungen damit begründen können, dass die Dokumente alle derselben Kategorie angehörten und somit alle Dokumente zu schützende personenbezogene Daten enthielten.

– Individuelle und konkrete Prüfung

158 Nach ständiger Rechtsprechung sind die Ausnahmen vom Zugang zu Dokumenten eng auszulegen und anzuwenden, um die Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, der Öffentlichkeit möglichst umfassenden Zugang zu den Dokumenten der Organe zu gewähren, nicht zu beeinträchtigen (Urteil des Gerichtshofs vom 18. Dezember 2007, Schweden/Kommission, C-64/05 P, Slg. 2007, I-11389, Randnr. 66, und Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2006, Franchet und Byk/Kommission, T-391/03 und T-70/04, Slg. 2006, II-2023, Randnr. 84). Im Übrigen verlangt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass Ausnahmen nicht über das zur Erreichung des verfolgten Ziels angemessene und erforderliche Maß hinausgehen (Urteil des Gerichtshofs vom 6. Dezember 2001, Rat/Hautala, C-353/99 P, Slg. 2001, I-9565, Randnr. 25).

159 Ferner muss die im Rahmen der Bearbeitung eines Antrags auf Zugang zu Dokumenten erforderliche Prüfung konkret sein. Zum einen reicht nämlich der bloße Umstand, dass ein Dokument ein durch eine Ausnahme geschütztes Interesse betrifft, nicht aus, um die Anwendung der Ausnahme zu rechtfertigen (vgl. entsprechend Urteil des Gerichts vom 13. September 2000, Denavit Nederland/Kommission, T-20/99, Slg. 2000, II-3011, Randnr. 45). Eine solche Anwendung kann grundsätzlich nur dann gerechtfertigt sein, wenn das Organ zuvor erstens geprüft hat, ob der Zugang zu dem Dokument das geschützte Interesse konkret und tatsächlich beeinträchtigen würde, und zweitens, ob – in den Fällen des Art. 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 – nicht ein die Freigabe des betreffenden Dokuments rechtfertigendes höherrangiges öffentliches Interesse bestand. Zum anderen muss die Gefahr einer Beeinträchtigung des geschützten Interesses bei vernünftiger Betrachtung absehbar und nicht rein hypothetisch sein (vgl. entsprechend Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2002, Kuijter/Rat,

T-211/00, Slg. 2002, II-485, Randnr. 56).

- 160 Eine konkrete und individuelle Prüfung jedes einzelnen Dokuments ist auch deswegen erforderlich, weil – auch wenn klar ist, dass ein Zugangsantrag von einer Ausnahme erfasste Dokumente betrifft – nur eine solche Prüfung es dem Organ ermöglichen kann, zu beurteilen, ob dem Antragsteller ein teilweiser Zugang nach Art. 4 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1049/2001 gewährt werden kann (Urteile *JT's Corporation/Kommission*, oben in Randnr. 80 angeführt, Randnr. 46, und *Franchet und Byk/Kommission*, oben in Randnr. 158 angeführt, Randnr. 117).
- 161 Somit ist es Sache des Organs, erstens zu prüfen, ob das Dokument, das Gegenstand des Zugangsantrags ist, in den Anwendungsbereich einer der in Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmen fällt, zweitens, ob die Offenlegung dieses Dokuments das geschützte Interesse konkret und tatsächlich beeinträchtigen würde, und, wenn dies zu bejahen ist, drittens, ob das Schutzbedürfnis für das gesamte Dokument gilt (Urteil *Terezakis/Kommission*, oben in Randnr. 74 angeführt, Randnr. 88).
- 162 Im vorliegenden Fall ist zu der Frage, ob die Prüfung des Antrags auf Zugang zu Dokumenten konkret war, festzustellen, dass nach den Angaben in der ersten Entscheidung vom 28. November 2007 und der Entscheidung vom 15. Februar 2008 betreffend die Dokumente der Kommission (außer OLAF) die Verbreitung der Namen und Adressen der Personen, die einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten bei der Kommission gestellt haben oder in einem solchen Antrag genannt sind, den Schutz ihrer Privatsphäre und ihrer Integrität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 beeinträchtigen konnte. Die Kommission hat in ihren Schriftsätzen hinzugefügt, diese Schwärzungen seien gerechtfertigt, weil es sich bei allen genannten Dokumenten um Entscheidungen handele, mit denen Zweitansträge auf Zugang zu Dokumenten – vollständig oder teilweise – abgelehnt worden seien, und weil alle diese Dokumente Namen und Adressen natürlicher Personen enthielten, deren Privatsphäre geschützt werden müsse.
- 163 Die Ausführungen der Kommission zeigen, dass sie eine konkrete Prüfung des Antrags auf Zugang zu Dokumenten vornahm und Umstände des Einzelfalls heranzog, um das Bestehen einer tatsächlichen Gefahr der Beeinträchtigung des Schutzes der Privatsphäre und der Integrität der betroffenen Personen festzustellen. Diese Gefahr war umso absehbarer, als die Verbreitung eines Dokuments unabhängig davon, ob es personenbezogene Daten enthält, eine Wirkung *erga omnes* entfaltet, die das Organ daran hindert, sich dagegen zu wehren, dass das Dokument anderen Antragstellern übermittelt wird, und die es jeder Person ermöglicht, Zugang zu den in Rede stehenden personenbezogenen Daten zu erhalten.
- 164 Schließlich nahm die Kommission, wenn sie der Auffassung war, dass das Bedürfnis des Schutzes der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen nicht für das gesamte Dokument galt, sondern auf die personenbezogenen Daten beschränkt war, für die die Gefahr einer Beeinträchtigung der Privatsphäre und der Integrität der betroffenen Personen festgestellt worden war, eine teilweise Verbreitung der fraglichen Dokumente vor, was bestätigt, dass die Kommission jedes Dokument konkret und individuell prüfte.
- 165 Die Rüge des Klägers ist daher als unbegründet zurückzuweisen.
- Zur Begründetheit der auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 unterbliebenen Offenlegung
- 166 Wie bereits dargelegt, waren die erste Entscheidung vom 28. November 2007 und die Entscheidung

vom 15. Februar 2008 hinsichtlich der Schwärzungen von Daten in Bezug auf juristische Personen mit einem Begründungsmangel behaftet (siehe oben, Randnr. 112). Fraglich ist somit, ob die Schwärzung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen materiell rechtmäßig ist.

- 167 Außerdem ist daran zu erinnern, dass Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 eine spezielle und verstärkte Schutzregelung für Personen enthält, deren personenbezogene Daten gegebenenfalls veröffentlicht werden könnten. Ist ein nach der Verordnung Nr. 1049/2001 gestellter Antrag auf die Gewährung des Zugangs zu Dokumenten gerichtet, die personenbezogene Daten enthalten, werden die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. 2001, L 8, S. 1) in vollem Umfang anwendbar (Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010, Kommission/Bavarian Lager, C-28/08 P, Slg. 2010, I-6055, Randnrn. 60 und 63).
- 168 „Personenbezogene Daten“ sind nach Art. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 45/2001 „alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person ...; als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind“.
- 169 Nachnamen und Vornamen können nach der Rechtsprechung als personenbezogene Daten im Sinne von Art. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 45/2001 angesehen werden. Außerdem fällt die Weitergabe solcher Daten unter die Definition des Begriffs „Verarbeitung“ im Sinne von Art. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 45/2001 (Urteil Kommission/Bavarian Lager, oben in Randnr. 167 angeführt, Randnrn. 68 und 69; Urteil des Gerichts vom 7. Juli 2011, Valero Jordana/Kommission, T-161/04, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 91).
- 170 Schließlich sind auch Adressen, da sie die Identifizierung der betreffenden natürlichen Personen ermöglichen können, personenbezogene Daten im Sinne von Art. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 45/2001 (vgl. in diesem Sinne Urteil Kommission/Bavarian Lager, oben in Randnr. 167 angeführt, Randnr. 70).
- 171 Folglich gilt für alle geschwärzten persönlichen Daten, soweit sie natürliche Personen betreffen, der in Art. 8 Buchst. b der Verordnung Nr. 45/2001 vorgesehene Mechanismus; dort heißt es:
- „... [P]ersonenbezogene Daten [werden] an Empfänger, die den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, nur übermittelt,
- ...
- b) wenn der Empfänger die Notwendigkeit der Datenübermittlung nachweist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten.“

172 Es war also Sache des Klägers, die Notwendigkeit der Übermittlung der in Rede stehenden Daten nachzuweisen.

173 Da der Kläger im vorliegenden Fall keine ausdrückliche und stichhaltige Begründung gegeben und kein überzeugendes Argument vorgetragen hat, um die Notwendigkeit der Übermittlung dieser personenbezogenen Daten darzutun, war es der Kommission nicht möglich, die verschiedenen Interessen der Beteiligten gegeneinander abzuwägen. Sie konnte auch nicht, wie in Art. 8 Buchst. b der

Verordnung Nr. 45/2001 vorgeschrieben, prüfen, ob ein Grund für die Annahme bestand, dass durch diese Übermittlung die berechtigten Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden könnten.

174 Unter diesen Umständen hat die Kommission nach Ansicht des Gerichts im vorliegenden Fall dadurch, dass sie die Namen, Vornamen und Adressen natürlicher Personen auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 schwärzte, keinen Fehler begangen. Die Rüge des Klägers ist folglich als unbegründet zurückzuweisen.

– Zur Erforderlichkeit der Konsultierung Dritter

175 Der Kläger macht geltend, nach Art. 4 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 hätte die Kommission die betroffenen Dritten vor der auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung erfolgten Schwärzung ihrer personenbezogenen Daten konsultieren müssen.

176 Hierzu ist festzustellen, dass nach Art. 4 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 das Organ bei von einem Dritten stammenden Dokumenten den Dritten konsultiert, um zu beurteilen, ob eine der Ausnahmeregelungen des Art. 4 Abs. 1 oder 2 der Verordnung anwendbar ist, es sei denn, es ist klar, dass das Dokument verbreitet werden muss bzw. nicht verbreitet werden darf. Folglich sind die Organe nicht verpflichtet, den betreffenden Dritten zu konsultieren, wenn klar ist, dass das Dokument verbreitet werden muss bzw. nicht verbreitet werden darf. In allen übrigen Fällen müssen die Organe den betreffenden Dritten konsultieren. Bei Dokumenten, die von Dritten stammen, stellt daher die Konsultierung des Dritten im Allgemeinen eine Vorbedingung für die Entscheidung über die Anwendung der in Art. 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmen vom Zugang dar (Urteile des Gerichts vom 30. November 2004, IFAW Internationaler Tierschutz-Fonds/Kommission, T-168/02, Slg. 2004, II-4135, Randnr. 55, und Terezakis/Kommission, oben in Randnr. 74 angeführt, Randnr. 54).

177 Dass Dritte, die Urheber der Dokumente sind, nicht konsultiert werden, steht daher im Einklang mit der Verordnung Nr. 1049/2001, wenn eine der in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmeregelungen eindeutig auf die fraglichen Dokumente anwendbar ist.

178 Im vorliegenden Fall ist bereits festgestellt worden, dass die in Rede stehenden personenbezogenen Daten, d. h. die Namen, Vornamen und Adressen, nach den Verordnungen Nr. 45/2001 und Nr. 1049/2001 zu schützen waren und dass der Kläger die Notwendigkeit ihrer Übermittlung nicht dargetan hat (siehe oben, Randnrn. 167 bis 174). Infolgedessen ist die in Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehene Ausnahme eindeutig auf die fraglichen Dokumente anwendbar.

179 Im Übrigen ist zweifelhaft, ob Art. 4 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 im vorliegenden Fall überhaupt analog angewandt werden kann, da die Dokumente, deren Übermittlung verlangt wird, nicht von Dritten stammen, sondern Dokumente des betreffenden Organs sind, in denen die Namen Dritter und andere Informationen über sie enthalten sind.

180 Nach alledem hat die Kommission – selbst wenn Art. 4 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 im vorliegenden Fall, wie der Kläger geltend macht, analog anwendbar sein sollte – dadurch, dass sie die Konsultation der betroffenen Dritten unterlassen hat, keinen Fehler begangen. Die Rüge des Klägers ist daher jedenfalls als unbegründet zurückzuweisen.

181 Nach der oben in den Randnrn. 166 bis 180 vorgenommen Würdigung ist das gesamte Vorbringen

des Klägers, mit dem er sich gegen die auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgenommenen Schwärzungen in den Dokumenten der Kommission (außer OLAF) wendet, als unbegründet zurückzuweisen.

Zur Begründetheit der unterbliebenen Offenlegung von Dokumenten im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04

182 Der Kläger beanstandet im Wesentlichen alle Fälle, in denen die Kommission Dokumente im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 erster Gedankenstrich und Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 nicht offengelegt hat.

183 Die Kommission tritt dem gesamten Vorbringen des Klägers entgegen.

– Zur Begründetheit der auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 unterbliebenen Offenlegung

184 Der Kläger wendet sich gegen alle Fälle, in denen die Kommission auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 Daten und Dokumente nicht offengelegt hat. Im Einzelnen macht er erstens geltend, die Namen der Beamten der Generaldirektion (GD) „Handel“ der Kommission hätten nicht ohne deren Konsultierung geschwärzt werden dürfen. Zweitens sei die – teilweise oder vollständige – Verweigerung des Zugangs zu den Dokumenten im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 insofern rechtswidrig, als der Kläger in dieser Rechtssache der Verbreitung aller ihm betreffenden Dokumente zugestimmt habe. Drittens seien die Schwärzungen der Namen der Beamten der GD „Handel“ unverhältnismäßig, da diese Namen in der mündlichen Verhandlung in der Rechtssache T-110/04 gefallen und im Sitzungsbericht dieser Rechtssache genannt seien. Viertens habe die Kommission den ihm gewährten teilweisen Zugang zu stark eingeschränkt, indem sie die Namen der betreffenden Beamten nicht codiert habe.

185 Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach den bereits getroffenen Feststellungen die zweite Entscheidung vom 28. November 2007 und die Entscheidung vom 9. April 2008 hinsichtlich der ohne jede Begründung vorgenommenen Schwärzung von Daten in Bezug auf juristische Personen mit einem Begründungsmangel behaftet sind (siehe oben, Randnr. 112). Diese Schwärzungen können die Namen von Unternehmen und Berufsverbänden betreffen sowie Verweise auf Antidumpingfälle und das Verhalten der Industrie der Union betreffende Beschuldigungen, wie z. B. aus der Klagebeantwortung, der Erwiderung oder Anlage A 10 hervorgeht.

186 Sodann ergibt sich aus der zweiten Entscheidung vom 28. November 2007 und der Entscheidung vom 9. April 2008 zum einen, dass die Namen und die anderen personenbezogenen Daten der in der Klageschrift, der Klagebeantwortung, der Erwiderung und der Gegenerwiderung in der Rechtssache T-110/04 sowie in den Anlagen A 3 bis A 5, A 7, A 9 bis A 14, A 16 bis A 18, A 20, A 22 und A 26 zur Klageschrift und den Anlagen C 3, C 6, C 14, C 16 und C 18 zur Erwiderung in der Rechtssache T-110/04 genannten natürlichen Personen auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 insbesondere deshalb geschwärzt worden seien, weil ihre Namen im Zusammenhang mit bestimmten Beschuldigungen des Klägers in der Rechtssache T-110/04 stünden. Einige dieser Beschuldigungen seien in Anlage A 12 ebenfalls geschwärzt worden, da sie die Identifizierung der betreffenden Personen ermöglichen würden, ohne dass diese ausdrücklich genannt seien. Ferner wird erwähnt, dass diese Personen nicht zu den Verfahrensbeteiligten in der Rechtssache T-110/04 gehört hätten.

187 Zum anderen wurde der Zugang zu den Anlagen A 8, A 19, A 23, A 24, A 27, A 28 und A 30 zur

Klageschrift und den Anlagen C 7 bis C 11, C 15, C 17, C 19 und C 20 zur Erwiderung in der Rechtssache T-110/04 aus denselben Gründen vollständig verweigert.

- 188 Schließlich hat die Analyse der dem Gericht von der Kommission übermittelten Dokumente ergeben, dass es sich bei den auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 geschwärzten Daten erstens um die Namen der Beamten der GD „Handel“ und gegebenenfalls ihre E-Mail-Adresse, ihre Telefonnummer und ihre Anschrift, zweitens um verschiedene Behauptungen des Klägers in Bezug auf diese Beamten und drittens um Informationen über die Beurteilung der Leistungen des Klägers in der Rechtssache T-110/04 durch seine Dienstvorgesetzten handelt.
- 189 Diese drei Kategorien von Angaben werden nacheinander analysiert. Auf den Sonderfall der Anlagen C 9, C 10 und C 17 wird zuletzt eingegangen.
- 190 Was als Erstes die Namen und Kontaktdaten der Beamten der GD „Handel“ angeht, ist darauf hinzuweisen, dass die Namen natürlicher Personen durch die Verordnung Nr. 45/2001 als „personenbezogene Daten“ geschützt sind. Auch die E-Mail-Adressen, die Anschriften und die Telefonnummern sind insofern „personenbezogene Daten“ im Sinne von Art. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 45/2001, als sie die Identifizierung der genannten Personen ermöglichen. Es oblag daher dem Antragsteller, seinen Antrag gemäß Art. 8 Buchst. b der genannten Verordnung zu begründen, um der Kommission eine Abwägung der bestehenden Interessen zu ermöglichen (vgl. entsprechend oben, Randnrn. 167 bis 174).
- 191 Der Kläger hat aber in seinen Erst- und Zweitanträgen die Notwendigkeit der Übermittlung der in Rede stehenden Daten nicht im Einzelnen dargelegt.
- 192 Er hat allerdings zwei Argumente vorgebracht, die belegen sollen, dass die Namen und Kontaktdaten der Beamten der GD „Handel“ keine geschützten Daten darstellten. Außerdem rügt er einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 in analoger Anwendung, weil die Kommission die betroffenen Beamten vor der Vornahme der in Rede stehenden Schwärzungen hätte konsultieren müssen, und macht geltend, dass die Kommission verpflichtet gewesen wäre, mittels einer Codierung einen umfassenderen teilweisen Zugang zu den geschwärzten Namen der Beamten zu gewähren.
- 193 Erstens macht der Kläger nämlich geltend, die Schwärzungen dieser Daten seien unverhältnismäßig, weil bestimmte Namen in der mündlichen Verhandlung in der Rechtssache T-110/04 gefallen und im Sitzungsbericht dieser Rechtssache genannt seien.
- 194 Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die vom Kläger in der Rechtssache T-110/04 gegen die in Rede stehenden Beamten erhobenen Beschuldigungen besonders schwer waren, weil damit ihre Redlichkeit, ihre Objektivität und ihr Engagement gegenüber allen Unionsbürgern in Frage gestellt wurden. Wie die Kommission zu Recht geltend macht, hatten die betroffenen Beamten keine Gelegenheit, sich im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens zu verteidigen. Sodann ist hervorzuheben, dass zwar einige Namen im Sitzungsbericht veröffentlicht wurden, doch wurden im Urteil sämtliche Namen geschützt. Schließlich kann die Tatsache, dass Daten, die nach der Verordnung Nr. 1049/2001 geschützt sind, von einem Organ verbreitet wurden, die anderen Organe jedenfalls nicht von ihren Verpflichtungen aufgrund dieser Verordnung entbinden. Der Kläger kann mit seinem Vorbringen daher keinen Erfolg haben.
- 195 Zweitens trägt der Kläger vor, die Verweigerung des Zugangs zu den Dokumenten des Klägers in der Rechtssache T-110/04, insbesondere zu den Anlagen A 6, A 8, A 19, A 23, A 30, C 5, C 7, C 8, C 10, C 15 und C 20 in dieser Rechtssache, könne nicht auf Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung

Nr. 1049/2001 gestützt werden, da dieser Kläger seine Zustimmung zur Verbreitung aller ihm betreffenden Dokumente erteilt habe.

- 196 Hierzu ist festzustellen, dass aus den Schriftsätzen und der Entscheidung vom 9. April 2008 hervorgeht, dass der Kläger in der Rechtssache T-110/04 der Kommission in der Tat seine Zustimmung dazu erteilt hat, anderen Personen auf ihren Antrag alle die Rechtssache T-110/04 betreffenden Dokumente zur Verfügung zu stellen.
- 197 Wie die Kommission jedoch zu Recht hervorhebt, kann die Tatsache, dass der Kläger in der Rechtssache T-110/04 ausdrücklich auf den ihm nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 zustehenden Schutz verzichtet, Dritten ihren Anspruch auf einen solchen Schutz nicht nehmen. Das Vorbringen des Klägers ist demnach als unbegründet zurückzuweisen.
- 198 Drittens macht der Kläger, wie im Fall der Dokumente der Kommission (außer OLAF) (siehe oben, Randnr. 175), geltend, dass die Kommission nach Art. 4 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 derartige Daten nicht ohne vorherige Konsultierung der betroffenen Personen hätte schwärzen dürfen.
- 199 Da der Kläger Argumente wiederholt, die bereits im Rahmen anderer, zuvor geprüfter Rügen vorgebracht worden sind, sind sie aus den oben in den Randnrn. 176 bis 180 dargelegten Gründen erneut zurückzuweisen.
- 200 Viertens macht der Kläger geltend, die Kommission hätte, wie das Gericht im Urteil in der Rechtssache T-110/04, eine Codierung vornehmen, d. h. die Namen von Personen durch Buchstaben ersetzen müssen, statt die Namen der Beamten durchgehend zu schwärzen; dadurch wäre sein Recht auf Zugang in geringerem Maß beeinträchtigt worden.
- 201 Die Kommission sieht in ihrer Methode, die Daten im Fall teilweisen Zugangs zu schwärzen, eine angemessene Vorgehensweise; die Codierung würde für sie eine ungerechtfertigte Arbeitsbelastung bedeuten.
- 202 Zunächst ist festzustellen, dass die Rüge des Klägers nur so verstanden werden kann, dass die Kommission ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1049/2001 dadurch verletzt haben soll, dass sie die Namen der Beamten in den Dokumenten im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04, zu denen sie bereits teilweisen Zugang gewährt habe, nicht codiert habe.
- 203 Sodann ist zum einen hervorzuheben, dass die Organe, wie schon oben in Randnr. 158 ausgeführt, der Öffentlichkeit einen möglichst umfassenden Zugang zu Dokumenten gewähren müssen und dass jede unterbliebene Offenlegung in angemessenem Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen muss.
- 204 Nach ständiger Rechtsprechung dürfen die Handlungen der Unionsorgane nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht die Grenzen dessen überschreiten, was zur Erreichung der verfolgten Ziele geeignet und erforderlich ist, wobei zu beachten ist, dass dann, wenn mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl stehen, die am wenigsten belastende zu wählen ist und dass die verursachten Nachteile nicht außer Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen dürfen (Urteil des Gerichtshofs vom 5. Mai 1998, National Farmers' Union u. a., C-157/96, Slg. 1998, I-2211, Randnr. 60, und Urteil des Gerichts vom 27. September 2002, Tideland Signal/Kommission, T-211/02, Slg. 2002, II-3781, Randnr. 39).
- 205 Zum anderen ist festzustellen, dass die Codierung gegebenenfalls erforderlich sein kann, um dem Antragsteller das Verständnis des Dokuments zu ermöglichen, das er erhält. Im vorliegenden Fall wird aus Anlage C 2 zur Erwiderung in der vorliegenden Rechtssache, die der Kläger zu diesem Zweck

vorgelegt hat, deutlich, dass die Schwärzung der Namen von Personen ohne Vornahme einer Codierung dazu führen kann, dass das Studium eines Dokuments schwierig wird.

- 206 Dass die Namen von Personen nicht systematisch codiert werden, kann jedoch keinen offensichtlichen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1049/2001 und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darstellen.
- 207 Zu berücksichtigen ist nämlich, dass ein Antrag eine besonders hohe Zahl von Dokumenten betreffen kann, in denen wiederum eine besonders hohe Zahl von Personen erwähnt wird und deren Studium durch die von der Kommission gemeinhin verwendete Methode der Schwärzung von Daten nicht besonders erschwert wird. Eine Verpflichtung, stets eine Codierung vorzunehmen, wäre für die Organe zudem mit einem besonders hohen Arbeitsaufwand verbunden, ohne dass diese Verpflichtung in den meisten Fällen geeignet wäre, erheblich zur Verwirklichung der mit der Verordnung Nr. 1049/2001 verfolgten Ziele beizutragen.
- 208 Deshalb erscheint es weder erforderlich noch sinnvoll, den Organen eine solche Verpflichtung aufzuerlegen.
- 209 Es muss einem Antragsteller jedenfalls freistehen, einen neuen Erstantrag, gefolgt von einem Zweitantrag, zu stellen, um die Codierung bestimmter, genau bezeichneter Stellen der Dokumente zu erreichen, deren Studium, und damit der Zugang, durch die Schwärzung der Namen offensichtlich unmöglich gemacht wird. Verweigert das Organ den Zugang, oder ergeht gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 eine stillschweigende Entscheidung, den Zugang zu verweigern, ist der Antragsteller berechtigt, Klage zu erheben.
- 210 Die die Codierung betreffende Rüge des Klägers ist daher als unbegründet zurückzuweisen. Somit ist angesichts der Erwägungen in den vorstehenden Randnrn. 190 bis 209 davon auszugehen, dass die Kommission zum einen durch die Schwärzung der Namen und Kontaktdaten der Beamten der GD „Handel“, gegen die sich die vom Kläger in der Rechtssache T-110/04 erhobenen Beschuldigungen richten, keinen Fehler begangen hat und dass sie zum anderen nicht verpflichtet war, die Namen der Beamten vor der Verbreitung der Dokumente im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 zu codieren.
- 211 Was als Zweites die verschiedenen Behauptungen des Klägers in der Rechtssache T-110/04 in Bezug auf Beamte der GD „Handel“ angeht, wie sie sich z. B. in den Anlagen A 8, A 10, A 11, A 16, A 17, C 11 oder C 20 in dieser Rechtssache finden, ist festzustellen, dass sie zwar nicht als „personenbezogene Daten“ im Sinne von Art. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 45/2001 angesehen werden können, doch hat die Kommission, als sie die Ansicht vertrat, dass diese Daten unter die in Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehene Ausnahme fallen könnten, keinen Fehler begangen.
- 212 Wie nämlich oben in Randnr. 194 ausgeführt, sind die vom Kläger in der Rechtssache T-110/04 erhobenen Beschuldigungen besonders schwer, und die betroffenen Beamten hatten im gerichtlichen Verfahren keine Gelegenheit, sich zu verteidigen. Aufgrund der zahlreichen Anhaltspunkte in den Dokumenten im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 könnte ein aufmerksamer Antragsteller diese Beamten möglicherweise trotz der von der Kommission vorgenommenen Schwärzungen von Namen und personenbezogenen Daten identifizieren. Die Kommission war daher zu der Annahme berechtigt, dass diese Daten unter die in Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehene Ausnahme fielen.

- 213 Was als Drittes die Informationen über die Beurteilung der Leistungen des Klägers in der Rechtssache T-110/04 durch seine Dienstvorgesetzten angeht, ist, wie z. B. aus Anlage A 23 und bestimmten Schwärzungen in Anlage A 10 in der Rechtssache T-110/04 hervorgeht, zunächst festzustellen, dass sie nur den Kläger in der Rechtssache T-110/04 betreffen und keine Behauptungen in Bezug auf Dritte enthalten. Diese Schwärzungen können daher keinesfalls gerechtfertigt sein, denn der Kläger in der Rechtssache T-110/04 hatte der Mitteilung aller ihn betreffenden Dokumente selbst zugestimmt (siehe oben, Randnrn. 195 bis 197). Folglich hat die Kommission durch die Schwärzung dieser Daten einen Beurteilungsfehler begangen.
- 214 Als Viertes ist festzustellen, dass die vollständige Verweigerung des Zugangs zu den Anlagen C 9, C 10 und C 17 in der Rechtssache T-110/04 offensichtlich unverhältnismäßig ist.
- 215 Nach den Angaben in der Entscheidung vom 9. April 2008 handelt es sich bei den Anlagen C 9 und C 10 um den Austausch von E-Mails betreffend die Einstellung eines neuen Mitglieds der GD „Handel“. Bei Anlage C 17 handelt es sich um einen Austausch von E-Mails zwischen Beamten zur Geschäftsverteilung innerhalb der GD „Handel“.
- 216 Diese E-Mails enthalten zwar Namen und andere personenbezogene Daten wie E-Mail-Adressen. Sie enthalten aber weder eine Beschuldigung im Sinne der obigen Randnr. 194 noch irgendeine andere Information, für die die Ausnahme zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen gelten könnte. Die Kommission hätte dem Kläger daher einen teilweisen Zugang zu diesen Daten gewähren müssen.
- 217 Auf die Konsequenzen dieser Rechtsverstöße wird nachfolgend in den Randnrn. 248 bis 250 eingegangen.
- Zur Begründetheit der auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 unterbliebenen Offenlegung
- 218 Der Kläger macht geltend, es liege keine hinreichend konkrete Beeinträchtigung des durch Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 geschützten Interesses vor, und die Kommission habe in Wirklichkeit keine Interessenabwägung vorgenommen.
- 219 Nach Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 verweigern die Organe den Zugang zu einem Dokument, wenn durch dessen Verbreitung der Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person beeinträchtigt würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.
- 220 Wie oben in Randnr. 161 ausgeführt, ist es Sache des betreffenden Organs, erstens zu prüfen, ob das Dokument, das Gegenstand des Zugangsanspruchs ist, in den Anwendungsbereich einer der in Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmen fällt, zweitens, ob die Offenlegung dieses Dokuments das geschützte Interesse konkret und tatsächlich beeinträchtigen würde, und, wenn dies zu bejahen ist, drittens, ob das Schutzbedürfnis für das gesamte Dokument gilt.
- 221 Außerdem hat das Gericht bereits klargestellt, dass nicht jede Information über eine Gesellschaft und ihre Geschäftsbeziehungen unter den Schutz fallen kann, der geschäftlichen Interessen nach Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 zukommt, da andernfalls die Geltung des allgemeinen Grundsatzes, der Öffentlichkeit größtmöglichen Zugang zu den Dokumenten der Organe zu gewähren, vereitelt würde (Urteil Terezakis/Kommission, oben in Randnr. 74 angeführt, Randnr. 93).

- 222 Im Licht dieser Grundsätze ist die Begründetheit der Analyse der Kommission zu prüfen.
- 223 Zunächst ist hervorzuheben, dass sich aus der zweiten Entscheidung vom 28. November 2007 und der Entscheidung vom 9. April 2008 ergibt, dass die Fußnoten 1, 2, 3, 7, 10, 11 und 12 der Klageschrift und bestimmte Angaben in den Anlagen A 3, A 4, A 7, A 9 und A 22 zur Klageschrift und in den Anlagen C 1, C 6 und C 16 zur Erwiderung in der Rechtssache T-110/04 auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 geschwärzt wurden. Außerdem wurde der Zugang zu Anlage A 21 zur Klageschrift und zu den Anlagen C 2, C 4, C 5, C 7 und C 8 zur Erwiderung in der Rechtssache T-110/04 auf derselben Grundlage vollständig verweigert.
- 224 Aus den genannten Entscheidungen geht ferner hervor, dass der Zugang zu den betreffenden Informationen und Dokumenten verweigert wurde, um die Identifizierung bestimmter in Antidumpingfälle, die der Kläger in der Rechtssache T-110/04 bearbeitete, verwickelter Unternehmen zu verhindern. Die Kommission war nämlich der Auffassung, dass die von Letzterem im Rahmen der Rechtssache T-110/04 erhobenen Beschuldigungen die geschäftlichen Interessen der von diesen Verfahren betroffenen Unternehmen beeinträchtigen könnten, ohne dass sie nähere Angaben zur Art der Beschuldigungen machte. Überdies geht aus der zweiten Entscheidung vom 28. November 2007 und der Entscheidung vom 9. April 2008 hervor, dass die Kommission kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung dieser Informationen und Dokumente erkennen konnte.
- 225 Schließlich ergibt sich aus der Analyse der Dokumente, die die Kommission dem Gericht übermittelt hat, dass die unterbliebenen Offenlegungen zum Schutz der geschäftlichen Interessen drei Kategorien von Daten betrafen. Bei diesen Daten handelt es sich erstens um Zahlen in Bezug auf die Tätigkeiten einiger dieser Unternehmen aus der Union, zweitens um Namen von Gesellschaften und Berufsverbänden, die in die vom Kläger in der Rechtssache T-110/04 bearbeiteten Antidumpingfälle verwickelt waren, und um Verweise, Namen oder andere Angaben, anhand deren sich ermitteln lässt, welche Sachen er bearbeitete, als er Beamter der GD „Handel“ war, und drittens um vom Kläger in der Rechtssache T-110/04 erhobene Vorwürfe betreffend das Verhalten der Unternehmen im Rahmen seiner Untersuchungen.
- 226 Hauptsächlich ist als Erstes festzustellen, dass die oben in Randnr. 225 aufgezählten geschwärzten Daten alle in den Anwendungsbereich der in Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahme fallen. Sie sind nämlich als möglicherweise vertraulich einzustufen, da sie sich auf Informationen über die Funktionsweise der in Rede stehenden Unternehmen beziehen.
- 227 Als Zweites ist erstens festzustellen, dass sich die geschwärzten Zahlen u. a. auf die Rentabilität, die Marktanteile oder die Produktionskosten der betreffenden Unternehmen beziehen. Die Verbreitung dieser Geschäftsgeheimnisse kann ihre geschäftlichen Interessen beeinträchtigen. Die Kommission hat daher keinen Beurteilungsfehler begangen, als sie die Ansicht vertrat, dass diese Daten unter die in Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehene Ausnahme fielen.
- 228 Zweitens würde die Verbreitung der Namen der in die genannten Antidumpingfälle verwickelten Unternehmen sowie aller Informationen, anhand deren sie sich identifizieren lassen, und der Behauptungen des Klägers in der Rechtssache T-110/04 eine tatsächliche und konkrete Beeinträchtigung der geschäftlichen Interessen dieser Unternehmen im Sinne von Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 darstellen. Zunächst ist nämlich der Feststellung der Kommission beizupflichten, dass die Namen der beschuldigten Unternehmen den geschwärzten Informationen in ihrer Gesamtheit hätten entnommen werden können. Außerdem sind die Beschuldigungen des Klägers in der Rechtssache T-110/04 geeignet, den Ruf und die Interessen der

betreffenden Unternehmen zu beeinträchtigen. Und schließlich hatten diese Unternehmen, wie die Kommission zu Recht ausführt, im gerichtlichen Verfahren keine Gelegenheit, sich zu verteidigen. Die Beurteilung der Kommission ist daher zu bestätigen.

229 Als Drittes ist zum Bestehen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zunächst hervorzuheben, dass der Kläger keinen Anhaltspunkt vorbringt, der belegen könnte, dass ein solches Interesse, das die Übermittlung der in Rede stehenden Daten rechtfertigen könnte, besteht. Sodann ist festzustellen, dass das Interesse, auf das sich der Kläger zur Rechtfertigung seines umfassenden Antrags beruft, insofern ein besonders geartetes Interesse ist, als dem von ihm angeführten Grundsatz der Transparenz im vorliegenden Fall keine besondere Dringlichkeit zukommt, und daher nicht als überwiegendes öffentliches Interesse angesehen werden kann (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 21. September 2010, Schweden u. a./API und Kommission, C-514/07 P, C-528/07 P und C-532/07 P, Slg. 2010, I-8533 Randnrn. 156 bis 159). Schließlich lässt sich der zweiten Entscheidung vom 28. November 2007 und der Entscheidung vom 9. April 2008 entnehmen, dass die Kommission das Bestehen überwiegender öffentlicher Interessen, anders als der Kläger vorträgt, sehr wohl in Betracht gezogen hat. Dem Vorbringen des Klägers, die Kommission habe in Wirklichkeit keine Interessenabwägung vorgenommen, kann daher nicht gefolgt werden.

230 Nach den oben in den Randnrn. 223 bis 229 getroffenen Feststellungen war die Kommission zu der Annahme berechtigt, dass die in Rede stehenden Informationen und Dokumente unter die Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen fielen und dass die Vorenthaltung der fraglichen Daten im Hinblick auf das durch Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 geschützte Interesse die Grenzen des Geeigneten und Erforderlichen nicht überschritt. Folglich ist das gesamte Vorbringen des Klägers hierzu als unbegründet zurückzuweisen.

– Zur Begründetheit der auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 unterbliebenen Offenlegung

231 Der Kläger macht wiederum geltend, es liege keine Beeinträchtigung des geschützten Interesses vor, und die Kommission habe in Wirklichkeit keine Interessenabwägung vorgenommen.

232 Hierzu geht aus der zweiten Entscheidung vom 28. November 2007 hervor, dass auf Seite 23 der Erwiderung in der Rechtssache T-110/04 zwei Passagen geschwärzt wurden, in denen zwei interne Leitlinien der Kommission zum Antidumpingbereich angeführt werden, da mit ihnen Informationen über die Strategie der Kommission im Antidumpingbereich offengelegt werden könnten. Ferner ist der Entscheidung vom 9. April 2008 zum einen zu entnehmen, dass der Zugang zu den Anlagen A 6 und A 29 zur Klageschrift und den Anlagen C 2, C 7 und C 8 zur Erwiderung in der Rechtssache T-110/04 verweigert wurde, weil sie konkrete Antidumpingfälle betreffen. Zum anderen wurden auch bestimmte Informationen in den Anlagen A 4 und A 12 zur Klageschrift und in Anlage C 1 zur Erwiderung in der Rechtssache T-110/04 auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 geschwärzt.

233 Nachdem die Kommission vertrauliche Fassungen der Dokumente im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 vorgelegt hat (siehe oben, Randnrn. 23 und 25), hat das Gericht festgestellt, dass die nicht zugänglich gemachten Daten und Dokumente erstens interne Vermerke über die Behandlung konkreter Fälle, mit denen der Kläger in der Rechtssache T-110/04 befasst war (Anlagen C 1 und C 2), zweitens Vorschläge und Kommentare des Klägers in der Rechtssache T-110/04 zur Funktionsweise der Untersuchungen der GD „Handel“ (Anlagen A 4 und A 6), drittens Leitlinien der GD „Handel“ im Antidumpingbereich (Anlage A 29), viertens zwischen Bediensteten der GD „Handel“ ausgetauschte E-Mails über bestimmte Antidumpingverfahren (Anlagen C 7 und C 8) und fünftens eine

an den Kläger in der Rechtssache T-110/04 gerichtete Note des OLAF (Anlage A 12) betrafen.

- 234 Nach Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 wird der Zugang zu einem Dokument mit Stellungnahmen zum internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen innerhalb des betreffenden Organs auch dann, wenn der Beschluss gefasst worden ist, verweigert, wenn die Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.
- 235 Im Hinblick auf den oben in Randnr. 158 angeführten Grundsatz der engen Auslegung der Ausnahmen vom Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Organe hat der Gerichtshof entschieden, dass der zweite Unterabsatz von Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 nur für einen Teil der Dokumente zum internen Gebrauch, nämlich für diejenigen, die Stellungnahmen zum internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen innerhalb des betreffenden Organs enthalten, die Zugangsverweigerung auch dann, wenn der Beschluss gefasst worden ist, ermöglicht, sofern ihre Verbreitung den Entscheidungsprozess dieses Organs ernstlich beeinträchtigen würde (Urteil des Gerichtshofs vom 21. Juli 2011, Schweden/MyTravel und Kommission, C-506/08 P, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 79).
- 236 Diese Bestimmung der Verordnung Nr. 1049/2001 bezweckt somit den Schutz bestimmter Arten der im Rahmen eines Verfahrens erstellten Dokumente, deren Offenlegung auch nach Beendigung dieses Verfahrens den Entscheidungsprozess des betreffenden Organs ernstlich beeinträchtigen würde. Diese Dokumente müssen „Stellungnahmen zum internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen innerhalb des betreffenden Organs“ enthalten.
- 237 Im vorliegenden Fall ist zunächst zu prüfen, ob die Kommission einen Beurteilungsfehler begangen hat, als sie die Ansicht vertrat, dass die Verbreitung der Informationen und Dokumente, zu denen kein vollständiger oder teilweiser Zugang gewährt wurde, ihren Entscheidungsprozess im Sinne der genannten Bestimmung ernstlich beeinträchtigen würde. Sodann wird gegebenenfalls zu prüfen sein, ob die Kommission einen Beurteilungsfehler in Bezug auf die Analyse des Vorliegens eines überwiegenden öffentlichen Interesses begangen hat.
- 238 Als Erstes ist im Hinblick auf die oben in Randnr. 235 dargestellte Rechtsprechung festzustellen, dass Anlage A 12 offenkundig keine Stellungnahme im Sinne von Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 enthält. Bei der in Anlage A 12 geschwärzten Passage handelt es sich nämlich um eine bloße Mitteilung an den Kläger, dass das OLAF nicht über genügend Anhaltspunkte verfüge, um eine Untersuchung durchzuführen. Die Kommission hat sich also in offensichtlich unzutreffender Weise auf die Bestimmungen von Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 berufen, um den Zugang zu Anlage A 12 teilweise zu verweigern.
- 239 Was als Zweites die beiden Passagen auf Seite 23 der Erwiderung sowie die Anlagen A 4, A 6, A 29, C 1, C 2, C 7 und C 8 angeht, ist, ohne dass geklärt zu werden braucht, ob es sich bei ihnen um Stellungnahmen im Sinne von Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 handelt, festzustellen, dass die ihnen gewidmete Begründung der Kommission in der zweiten Entscheidung vom 28. November 2007 und der Entscheidung vom 9. April 2008 eine völlige oder teilweise Weigerung, diese Dokumente offenzulegen, nicht rechtfertigen kann.
- 240 Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 lässt ausdrücklich zu, dass der Zugang zu einem Dokument mit Stellungnahmen zum internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen innerhalb des betreffenden Organs nach der Beschlussfassung gewährt wird, es sei denn, die Verbreitung des Dokuments würde den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich

beeinträchtigen.

- 241 Im vorliegenden Fall geht aus der Entscheidung vom 9. April 2008 hervor, dass sich die Kommission auf die Angabe beschränkte, dass der Zugang zu den genannten Dokumenten vollständig oder teilweise verweigert worden sei, weil sie erstens Informationen enthielten, die Aufschluss über ihre Strategie im Antidumpingbereich geben könnten, und zweitens Vorschläge des Klägers, die die Bearbeitung von Antidumpingfällen in der GD „Handel“ verbessern könnten.
- 242 Eine solche Rechtfertigung ist aber wegen ihres rein abstrakten und allgemeinen Charakters im Hinblick auf das oben in Randnr. 159 angeführte Erfordernis des Vorliegens einer konkreten und nicht hypothetischen objektiven Gefahr der Beeinträchtigung eines geschützten Interesses nicht ausreichend. Derartige Erwägungen können nämlich für jedes derartige Dokument angeführt werden.
- 243 Außerdem ist erstens hervorzuheben, dass die internen Vermerke über konkrete Fälle, die allgemeinen Leitlinien und die Vorschläge des Klägers in der Rechtssache T-110/04 mehr als fünf Jahre vor dem Erlass der zweiten Entscheidung vom 28. November 2007 und der Entscheidung vom 9. April 2008 verfasst wurden. Die vom Gericht hierzu in der mündlichen Verhandlung befragte Kommission hat nicht klarzustellen vermocht, ob die internen Vermerke über konkrete Fälle noch laufende Fälle betrafen und ob die allgemeinen Leitlinien zum Zeitpunkt des Erlasses der zweiten Entscheidung vom 28. November 2007 und der Entscheidung vom 9. April 2008 noch für ihre Entscheidungspraxis relevant waren.
- 244 Was zweitens das Vorbringen der Kommission angeht, die in Rede stehenden Dokumente seien ihrer reinen Verwaltungstätigkeit zuzuordnen und nicht dem Gesetzgebungsverfahren, bei dem nach dem sechsten Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1049/2001 ein umfassenderer Zugang zu Dokumenten gewährt werden müsse, ist festzustellen, dass zwar, wie der Gerichtshof bereits klargestellt hat, hinsichtlich der Verwaltungstätigkeit der Kommission kein ebenso breiter Zugang zu Dokumenten erforderlich ist wie bei der gesetzgeberischen Tätigkeit eines Unionsorgans (vgl. Urteile des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010, Kommission/Technische Glaswerke Ilmenau, C-139/07 P, Slg. 2010, I-5885, Randnr. 60, sowie Schweden u. a./API und Kommission, oben in Randnr. 229 angeführt, Randnr. 77).
- 245 Dies bedeutet aber nicht, dass eine Verwaltungstätigkeit außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung Nr. 1049/2001 läge. Insoweit genügt nämlich der Hinweis, dass Art. 2 Abs. 3 dieser Verordnung klarstellt, dass sie für alle Dokumente eines Organs gilt, d. h. für Dokumente aus allen Tätigkeitsbereichen der Union, die von dem Organ erstellt wurden oder bei ihm eingegangen sind und sich in seinem Besitz befinden. Im vorliegenden Fall wird, wie oben in den Randnrn. 241 und 242 ausgeführt, die Weigerung der Kommission, dem Antrag des Klägers stattzugeben, nicht durch genaue Angaben zum konkreten Inhalt der Dokumente gestützt, anhand deren sich nachvollziehen ließe, inwiefern ihre Verbreitung den Entscheidungsprozess der Kommission ernstlich hätte beeinträchtigen können, obwohl die in Rede stehenden Dokumente mehr als fünf Jahre vor dem Erlass der zweiten Entscheidung vom 28. November 2007 und der Entscheidung vom 9. April 2008 verfasst wurden.
- 246 Das Gericht stellt daher in Anbetracht der einschlägigen Anforderungen der Rechtsprechung fest, dass die Kommission in der zweiten Entscheidung vom 28. November 2007 und der Entscheidung vom 9. April 2008 nicht den Nachweis erbracht hat, dass eine ernstliche Beeinträchtigung ihres Entscheidungsprozesses vorliegt. Den Rügen des Klägers in Bezug auf die auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 unterbliebene Offenlegung ist daher stattzugeben.
- 247 Auf die Konsequenzen dieses Rechtsverstößes wird nachfolgend in den Randnrn. 248 bis 250

eingegangen.

Zu den Konsequenzen der in Bezug auf die nach Klageerhebung ergangenen ausdrücklichen Entscheidungen, den Zugang teilweise zu verweigern, festgestellten Rechtsverstöße

- 248 Hinsichtlich der Dokumente der Kommission (außer OLAF) ergibt sich aus den obigen Randnrn. 112 und 147 zum einen, dass die erste Entscheidung vom 28. November 2007 und die Entscheidung vom 15. Februar 2008 mit einem Begründungsmangel behaftet sind, der die Schwärzungen von Daten in Bezug auf juristische Personen betrifft, und zum anderen, dass die Kommission die Tragweite des Antrags des Klägers in rechtswidriger Weise beschränkt hat. Die erste Entscheidung vom 28. November 2007 und die Entscheidung vom 15. Februar 2008 sind deshalb für nichtig zu erklären.
- 249 Hinsichtlich der Dokumente des OLAF ergibt sich aus der obigen Randnr. 112, dass die Entscheidung vom 23. Oktober 2007 mit einem Begründungsmangel behaftet ist, der die Schwärzungen von Daten in Bezug auf juristische Personen betrifft. Die Entscheidung vom 23. Oktober 2007 ist daher für nichtig zu erklären, soweit sie Daten in Bezug auf juristische Personen betrifft. Im Übrigen ist, da der Kläger keinen Gesichtspunkt vorgebracht hat, aus dem sich ein Interesse an der Geltendmachung einer auf die Nichtigklärung der Entscheidung vom 23. Oktober 2007 wegen der verspäteten Mitteilung dieser Entscheidung durch die Kommission gerichteten Rüge ergeben würde, über diese Rüge aus den bereits oben in Randnr. 66 dargelegten Gründen nicht mehr zu entscheiden.
- 250 Hinsichtlich der Dokumente im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 ergibt sich zunächst aus der obigen Randnr. 112, dass die zweite Entscheidung vom 28. November 2007 und die Entscheidung vom 9. April 2008 mit einem Begründungsmangel in Bezug auf die Schwärzungen von Daten in Bezug auf juristische Personen behaftet sind, da sie nicht auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 begründet wurden. Sodann ergibt sich aus der obigen Randnr. 213, dass die auf Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 gestützten Schwärzungen rechtswidrig sind, soweit sie Informationen über die Beurteilung des Klägers in der Rechtssache T-110/04 durch seine Dienstvorgesetzten betreffen. Ferner ergibt sich aus der obigen Randnr. 214, dass auch die Verweigerung des Zugangs zu den Anlagen C 9, C 10 und C 17 in der Rechtssache T-110/04 rechtswidrig ist. Schließlich ergibt sich aus der obigen Randnr. 246, dass der Kommission bei allen unterbliebenen Offenlegungen von Daten und Dokumenten auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001, die rechtswidrig sind, Beurteilungsfehler unterlaufen sind. Die zweite Entscheidung vom 28. November 2007 und die Entscheidung vom 9. April 2008 sind daher für nichtig zu erklären, soweit sie erstens die oben in Randnr. 112 genannten Schwärzungen von Daten in Bezug auf juristische Personen, zweitens die oben in den Randnrn. 190 bis 212 behandelten, auf Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 gestützten unterbliebenen Offenlegungen von Dokumenten und Daten, mit Ausnahme zum einen der Schwärzungen der Namen und Anschriften der Beamten der GD „Handel“ und zum anderen der Beschuldigungen des Klägers in der Rechtssache T-110/04, auf die in den Randnrn. 190 bis 212 des vorliegenden Urteils eingegangen wird, und drittens die auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 unterbliebenen Offenlegungen von Dokumenten und Daten.

3. Zum Antrag auf Schadensersatz

- 251 Der Kläger vertritt die Auffassung, dass eine Nichtigklärung der angefochtenen Entscheidungen, soweit sie rechtswidrig seien, keinen ausreichenden Ausgleich für den erlittenen immateriellen Schaden darstellen könne, der sich im vorliegenden Fall in Form der Verschlechterung seines psychischen Gesundheitszustands manifestiere. Diese Verschlechterung, die im Übrigen auf das frühere Verhalten der Kommission zurückzuführen sei, sei im vorliegenden Fall durch das Verhalten der Kommission bei

der Behandlung seines Antrags auf Zugang zu Dokumenten verschärft worden, insbesondere durch Verfahrenstricks, die Verwendung unrichtiger Registrierungsdaten und die Nichtübermittlung von Dokumenten. Außerdem sei ihm durch das Verhalten der Kommission sein Recht genommen worden, in vollem Umfang an der öffentlichen Debatte über die Transparenz und den Zugang zu Dokumenten der Organe teilzunehmen, da er sich auf die genannten Dokumente habe stützen wollen, um an der von der Kommission zu diesem Zweck durchgeführten Konsultation teilzunehmen. Die Kommission habe mit ihrem Verhalten daher über seine Rechte aus der Verordnung Nr. 1049/2001 hinaus auch seine demokratischen Bürgerrechte und sein Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit verletzt, die durch die Art. 1 und 3 der Charta der Grundrechte und durch Art. 8 EMRK geschützt seien.

- 252 Die Kommission macht als Erstes geltend, die Vorgeschichte zwischen ihr und dem Kläger müsse im Rahmen des vorliegenden Verfahrens außer Betracht bleiben, da er die Klage nicht als Beamter, sondern als Angehöriger der Öffentlichkeit erhoben habe.
- 253 Als Zweites trägt die Kommission vor, die Voraussetzungen für die außervertragliche Haftung seien im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Erstens habe sie bereits rechtlich hinreichend dargetan, dass im vorliegenden Fall keine Rechtsnorm verletzt worden sei. Zweitens stelle die von ihr vorgenommene Anwendung von Art. 6 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2011 jedenfalls keinen „hinreichend qualifizierten“ Verstoß im Sinne der Rechtsprechung dar, insbesondere weil sie erforderlich gewesen sei, um dem Kläger die Erlangung einer Entscheidung zu ermöglichen und um die Rechte Dritter zu schützen. Drittens liege weder ein immaterieller Schaden noch ein Kausalzusammenhang zwischen ihrem Verhalten und einem etwaigen Schaden vor. Sie habe nämlich bereits in ihrem ersten Antwortschreiben eine feste Zusage hinsichtlich des Zugangs zu Dokumenten gegeben und eine angemessene Lösung im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgeschlagen. Außerdem seien nach der jüngsten Rechtsprechung die Anstrengungen, die mit jedem gerichtlichen Verfahren verbunden seien, nicht geeignet, einen Anspruch auf Schadensersatz zu begründen, was ebenso für Verwaltungsverfahren gelte. Was schließlich das Vorbringen des Klägers angehe, ihm sei sein Recht genommen worden, an der öffentlichen Debatte teilzunehmen, so dürfe das Organ nach ständiger Rechtsprechung die vom Antragsteller verfolgten Ziele nicht berücksichtigen.
- 254 Hierzu ist festzustellen, dass nach Art. 288 Abs. 2 EG, der auf den vorliegenden Sachverhalt Anwendung findet, die Europäische Gemeinschaft den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, ersetzt.
- 255 Nach ständiger Rechtsprechung hängt die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft im Sinne von Art. 288 Abs. 2 EG für ein rechtswidriges Verhalten ihrer Organe davon ab, dass mehrere Voraussetzungen erfüllt sind, und zwar die Rechtswidrigkeit des den Organen vorgeworfenen Verhaltens, das tatsächliche Vorliegen eines Schadens und das Bestehen eines Kausalzusammenhangs zwischen dem behaupteten Verhalten und dem geltend gemachten Schaden (vgl. Urteil Pitsiorlas/Rat und EZB, oben in Randnr. 41 angeführt, Randnr. 290 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 256 In Bezug auf die erste Voraussetzung verlangt die Rechtsprechung den Nachweis eines hinreichend qualifizierten Verstoßes gegen eine Rechtsnorm, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen (Urteil des Gerichtshofs vom 4. Juli 2000, Bergaderm und Goupil/Kommission, C-352/98 P, Slg. 2000, I-5291, Randnr. 42). Das entscheidende Kriterium für die Beurteilung der Frage, ob das Erfordernis eines hinreichend qualifizierten Verstoßes erfüllt ist, besteht darin, ob das betreffende Organ die Grenzen, die seinem Ermessen gesetzt sind, offenkundig und erheblich überschritten hat. Wenn dieses Organ nur über ein erheblich verringertes oder gar auf null reduziertes Ermessen verfügt, kann die bloße Verletzung des Unionsrechts ausreichen, um einen hinreichend qualifizierten Verstoß

anzunehmen (vgl. Urteil Pitsiorlas/Rat und EZB, oben in Randnr. 41 angeführt, Randnr. 291 und die dort angeführte Rechtsprechung).

- 257 Was die Voraussetzung des Kausalzusammenhangs betrifft, kann die Union nur für Schäden in Haftung genommen werden, die sich mit hinreichender Unmittelbarkeit aus dem rechtswidrigen Verhalten des betreffenden Organs ergeben (vgl. Urteil Pitsiorlas/Rat und EZB, oben in Randnr. 41 angeführt, Randnr. 292 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 258 Was den Schaden angeht, ist hervorzuheben, dass er tatsächlich und sicher sowie berechenbar sein muss. Dagegen begründet ein rein hypothetischer und unbestimmter Schaden kein Recht auf Schadensersatz. Dem Kläger obliegt es, Beweise für das Vorliegen und den Umfang seines Schadens zu erbringen (vgl. Urteil Pitsiorlas/Rat und EZB, oben in Randnr. 41 angeführt, Randnrn. 293 und 294 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 259 Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Klage insgesamt abzuweisen, ohne dass die übrigen Voraussetzungen zu prüfen wären (vgl. Urteil Pitsiorlas/Rat und EZB, oben in Randnr. 41 angeführt, Randnr. 295 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 260 Der vorliegende Antrag auf Schadensersatz ist nach Maßgabe dieser Grundsätze zu prüfen.
- 261 Nach Auffassung des Gerichts ist zunächst die Voraussetzung des Bestehens eines Kausalzusammenhangs zwischen dem behaupteten Verhalten und dem geltend gemachten Schaden zu prüfen (siehe oben, Randnr. 255).
- 262 Insoweit ist festzustellen, dass sich nach den Akten kein spezifischer Zusammenhang zwischen dem behaupteten Verhalten – der Vorgehensweise der Kommission bei der Behandlung des Antrags des Klägers auf Zugang zu Dokumenten – und dem geltend gemachten Schaden – der Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustands des Klägers und der Verletzung seines Rechts, in vollem Umfang an der öffentlichen Debatte über die Transparenz teilzunehmen – nachweisen lässt.
- 263 Erstens ist nämlich festzustellen, dass der Kläger in den letzten Jahren an einer Vielzahl von – laufenden oder abgeschlossenen – Verwaltungsverfahren und gerichtlichen Verfahren beteiligt war oder ist. Den einzigen Beweis, den er zur Stützung seines Vorbringens, die Verschlechterung seines psychischen Gesundheitszustands sei auf das Verwaltungsverfahren nach seinem Erstantrag vom 20. Juni 2007 zurückzuführen, vorlegt, ist ein Sachverständigengutachten von Dr. P. Da das Gericht dem Kläger hierzu eine schriftliche Frage gestellt hat, hat es die vom Kläger beantragte Anhörung von Dr. P. nicht für erforderlich erachtet.
- 264 Aus dem genannten Sachverständigengutachten geht hervor, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Verhalten der Kommission im speziellen Verfahren des Zugangs zu Dokumenten und dem psychischen Gesundheitszustand des Klägers rechtlich nicht hinreichend erwiesen ist. Außerdem ergibt sich aus der Antwort des Klägers auf die schriftliche Frage des Gerichts, dass sich sein Gesundheitszustand im Zeitraum vom 19. Dezember 2006, d. h. vor Stellung des Erstantrags, bis zum 7. September 2007 weiter verschlechtert hatte. Im Übrigen sieht der Kläger die der vorliegenden Rechtssache zugrunde liegenden Vorgänge als „zumindest auch mitursächlich“ für die Verschlechterung seines psychischen Gesundheitszustands an. Schließlich räumt der Kläger ein, dass es schwierig sei, den Anteil des vorliegenden Verfahrens am erlittenen Gesamtschaden zu bestimmen. Daraus ist zu schließen, dass sich der Schaden nicht mit hinreichender Unmittelbarkeit im Sinne der oben in Randnr. 257 wiedergegebenen Rechtsprechung aus dem behaupteten Verhalten der Kommission ergibt.

- 265 Was zweitens das Recht des Klägers angeht, in vollem Umfang an der öffentlichen Debatte über die Transparenz teilzunehmen, ist zum einen festzustellen, dass er nicht daran gehindert war, ohne die angeforderten Dokumente am Konsultationsverfahren der Kommission über die Transparenz teilzunehmen. Zum anderen ging angesichts dessen, dass die Konsultationsphase am 31. Juli 2007 endete und der Erstantrag am 20. Juni 2007 gestellt wurde, dieser Antrag jedenfalls sehr spät ein, wie die Kommission zu Recht ausgeführt hat.
- 266 Drittens ist hervorzuheben, dass es sich bei dem durch die Verordnung Nr. 1049/2001 gewährleisteten Zugang zu Dokumenten um ein Recht und nicht um eine Pflicht handelt und dass daher die Stellung eines Zugangsantrags und die Erhebung einer Klage auf Nichtigerklärung einer den Zugang ablehnenden Entscheidung als solche nicht als Zwänge eingestuft werden können, die geeignet sind, den psychischen Gesundheitszustand des Klägers zu beeinflussen.
- 267 In Anbetracht der Feststellungen in den obigen Randnrn. 261 bis 266 hat der Kläger das Vorliegen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen dem Verhalten der Kommission im vorliegenden Fall und dem behaupteten Schaden nicht in rechtlich hinreichender Weise dargetan.
- 268 Nach der oben in Randnr. 259 angeführten Rechtsprechung ist der Antrag auf Schadensersatz daher als unbegründet zurückzuweisen, ohne dass über das übrige Vorbringen des Klägers entschieden zu werden braucht.

Kosten

- 269 Nach Art. 87 § 3 der Verfahrensordnung kann das Gericht die Kosten teilen oder beschließen, dass jede Partei ihre eigenen Kosten trägt, wenn jede Partei teils obsiegt und teils unterliegt oder wenn ein außergewöhnlicher Grund gegeben ist.
- 270 Nach Art. 87 § 6 der Verfahrensordnung entscheidet das Gericht, wenn es die Hauptsache für erledigt erklärt, über die Kosten nach freiem Ermessen.
- 271 Im vorliegenden Fall ist zum einen festzustellen, dass die Kommission, wie sie selbst eingeräumt hat, bei Ablauf der in Art. 8 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Frist nicht zum Erlass von Entscheidungen in der Lage war, so dass dem Kläger zur Wahrung seiner Rechte keine andere Wahl blieb, als gegen die stillschweigenden ablehnenden Entscheidungen die vorliegende Klage zu erheben. Zum anderen hat die Kommission weniger als eine Woche vor der mündlichen Verhandlung eingeräumt, dass sie dem Kläger zu bestimmten Dokumenten einen zu stark eingeschränkten Zugang gewährt habe.
- 272 Es erscheint daher unter den Umständen des vorliegenden Falls angemessen, der Kommission neben ihren eigenen Kosten zwei Drittel der Kosten des Klägers aufzuerlegen.

Aus diesen Gründen hat

DAS GERICHT (Vierte Kammer)

für Recht erkannt und entschieden:

- Über die Rechtmäßigkeit der stillschweigenden Entscheidungen, den Zugang zu verweigern, ist nicht mehr zu entscheiden.**

2. **Die Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2007, den Zugang zu einem Auszug aus dem Register zu verweigern, wird für nichtig erklärt.**
3. **Die die Dokumente des OLAF betreffende Entscheidung vom 23. Oktober 2007 wird für nichtig erklärt, soweit sie sich auf Daten in Bezug auf juristische Personen erstreckt.**
4. **Die die Dokumente der Kommission (außer OLAF) betreffenden Entscheidungen der Kommission vom 28. November 2007 und vom 15. Februar 2008 werden für nichtig erklärt.**
5. **Die die Dokumente im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04 betreffenden Entscheidungen der Kommission vom 28. November 2007 und vom 9. April 2008 werden für nichtig erklärt, soweit sie erstens die nicht auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission begründeten Schwärzungen von Daten in Bezug auf juristische Personen, zweitens die auf Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 gestützte unterbliebene Offenlegung von Dokumenten und Daten, mit Ausnahme zum einen der Schwärzungen von Namen und Adressen der Beamten der Generaldirektion (GD) „Handel“ der Europäischen Kommission und zum anderen der vom Kläger in der Rechtssache T-110/04 gegen diese Beamten erhobenen Beschuldigungen, und drittens die auf Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 gestützte unterbliebene Offenlegung von Dokumenten und Daten betreffen.**
6. **Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**
7. **Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und zwei Drittel der Kosten von Herrn Guido Strack.**

Pelikánová

Jürimäe

Van der Woude

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 15. Januar 2013.

Unterschriften

Inhaltsverzeichnis

Sachverhalt

Verfahren und Anträge der Parteien

Rechtliche Würdigung

1. Zur Zulässigkeit des Antrags auf Nichtigerklärung

Zum Zugang zu den Dokumenten der Kommission (außer OLAF), den Dokumenten des OLAF und den Dokumenten im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04

Zum Vorliegen anfechtbarer Rechtsakte in Bezug auf die Dokumente der Kommission (außer OLAF) und die Dokumente des OLAF

Zum Rechtsschutzinteresse des Klägers hinsichtlich der Dokumente der Kommission (außer OLAF), der Dokumente des OLAF und der Dokumente im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04

Zum Zugang zu einem Auszug aus dem Register

Ergebnis zur Zulässigkeit des Antrags auf Nichtigerklärung

2. Zum Inhalt des Antrags auf Nichtigerklärung

Zum zweiten Klagegrund: Verstoß der Kommission gegen die Art. 2, 6 und 11 sowie gegen Art. 12 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001, gegen ihre Begründungspflicht und gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung durch die Verweigerung des Zugangs zu einem Auszug aus dem Register

Zum dritten, zum vierten, zum fünften und zum sechsten Klagegrund: Verstöße gegen Art. 4 der Verordnung Nr. 1049/2001 und gegen die Begründungspflicht

Zu den Konsequenzen, die aus dem Schreiben vom 10. Mai 2012 und den Erklärungen der Kommission hierzu in der mündlichen Verhandlung zu ziehen sind

Zur Begründung der Entscheidungen vom 28. November 2007, vom 15. Februar 2008 und vom 9. April 2008

– Zu der ersten Entscheidung vom 28. November 2007 und der Entscheidung vom 15. Februar 2008

– Zu der zweiten Entscheidung vom 28. November 2007 und der Entscheidung vom 9. April 2008

Zu den offensichtlichen Beurteilungsfehlern der Kommission hinsichtlich der Bestimmung des Gegenstands des Erstantrags

– Zu den Dokumenten der Kommission (außer OLAF)

– Zu den Dokumenten im Zusammenhang mit der Rechtssache T-110/04

Zur Begründetheit der Schwärzungen in den Dokumenten der Kommission (außer OLAF)

– Individuelle und konkrete Prüfung

– Zur Begründetheit der auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 unterbliebenen Offenlegung

– Zur Erforderlichkeit der Konsultierung Dritter

Zur Begründetheit der unterbliebenen Offenlegung von Dokumenten im Zusammenhang mit der Rechtssache

T-110/04

- Zur Begründetheit der auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 unterbliebenen Offenlegung
- Zur Begründetheit der auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 unterbliebenen Offenlegung
- Zur Begründetheit der auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 unterbliebenen Offenlegung

Zu den Konsequenzen der in Bezug auf die nach Klageerhebung ergangenen ausdrücklichen Entscheidungen, den Zugang teilweise zu verweigern, festgestellten Rechtsverstöße

3. Zum Antrag auf Schadensersatz

Kosten

* Verfahrenssprache: Deutsch.